Erwägungen zu den Inhalten des Konsultationsdokumentes für eine Festlegung zum Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der An-schlussnehmer mit Wasserstoff nach § 71k Gebäudeenergiegesetz

August 2024

Mit dem veröffentlichten Festlegungsentwurf wird die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zum Format des Fahrplans nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG), zur Art der vorzulegenden Nachweise, zur Art der Übermittlung und zur Methodik der Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen treffen.

Ziel der Festlegung ist es, eine verbindliche und konkrete Planung zu gewährleisten, die insbesondere auch dem Schutzgedanken der Norm gegenüber den Verbrauchern gerecht wird.

Die Festlegung wird sich ausschließlich auf die in § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG genannten Fahrpläne als Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand für Heizungsanlagenbetreiber zu § 71 GEG beziehen. Hierin wird grundsätzlich bestimmt, dass ab 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 Heizungsanlagen zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden dür-fen, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerba-ren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen.

Die Festlegung wird ausdrücklich keine Vorgaben für die Transformation von Erdgasnetzen oder den Neubau von Wasserstoffnetzen über die oben genannte Fallkonstellation hinaus treffen.

Zu A. Allgemeines

Zu Ziffer 1

Diese Regelung hat klarstellenden Charakter. Es besteht keine gesetzliche oder untergesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung eines Fahrplans. Der Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist eine Voraussetzung der Ausnahmeregelung für Heizungsanlagenbetrei-ber von den Vorgaben des § 71 GEG, die auch über den 30.06.2026 für Gemeinden ab 100.000 Einwohnern, bzw. über den 30.06.2028 für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern hinaus in Bestandsgebäuden den Einbau von Erdgasheizungen gestattet, ohne dass die Wärmeerzeugung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien erfolgen muss. Nur wenn für Heizungsanlagenbetreiber im betroffenen Gebiet –

ungeachtet der weiteren Voraussetzungen – dieser Ausnahmetatbe-stand greifen soll, ist ein Fahrplan zu erstellen und bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Zu Ziffer 2

Es wird der Begriff der „einreichenden Stellen“ neu eingeführt. Umfasst sind davon die nach jeweiligem Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der jeweils zuständige Netzbetreiber. Beide sind gemäß Wortlaut des § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG sowie nach den Regelungen dieser Festlegung gemeinsam für die Erstellung des Fahrplans zuständig.

Der Fahrplan orientiert sich örtlich an dem durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle innerhalb der kommunalen Wärmeplanung ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebiet (§ 26 WPG). Diese Vorgabe dient dazu, die Fahrpläne hinsichtlich der Größe des betroffenen Gebiets in sinnvoller Weise übersichtlich zu halten und der Bundesnetzagentur möglichst einheitliche Entscheidungen über die Genehmigung des Fahrplans zu ermöglichen. Dabei ist eine Orientierung an den Teilgebieten, welche durch die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen bereits eingeteilt wurden, vorzugswürdig. Diese Einteilung in Teilgebiete soll nach der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, §§ 15, 16 WPG, erfolgen. Dies gewährleistet, dass die Unterteilung in Teilgebiete aufgrund sachgemäßer Erwägungen erfolgt, die eine gemeinsame Betrachtung der Gebäude und damit auch Heizungsanlagen in diesem Teilgebiet aufgrund einer hinreichenden Vergleichbarkeit als sinnvoll erscheinen lässt. Die an dieser Stelle erarbeitete Erkenntnisse zum jeweiligen Teilgebiet können unproblematisch auch für den Fahrplan genutzt oder auf diesen übertragen werden. Aufgrund der rechtlichen Verknüpfung zwischen Wärmeplanung und den Regelungen der §§ 71ff GEG sowie der hohen thematischen Nähe kann damit für die einreichenden Stellen eine Konkretisierung der bisherigen Planung erfolgen.

Gemäß § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG ist die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets, neben der abgeschlossenen Wärmeplanung und dem Fahrplan, eine Voraussetzung für die Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG. Würde der Fahrplan von der Gebietseinteilung, die durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle für das Wasserstoffnetzausbaugebiet vorgenommen wurde, abweichen, müsste der Heizungsanlagenbetreiber überprüfen, ob sich seine Heizungsanlage sowohl im Wasserstoffnetzausbaugebiet als auch im Umstellungsgebiet des Fahrplans befindet, um zu ermitteln, ob die Ausnahmeregelung in seinem Fall Anwendung findet. Dies würde die Informationsbeschaffung für den Heizungsanlagenbetreiber, bei dem es sich in den überwiegenden Fällen um Verbraucher handelt, erschweren.

Eine Orientierung an dem Netzgebiet des zuständigen Netzbetreibers würde einen Gleichlauf des Fahrplans mit dem Wasserstoffnetzausbaugebieten nicht ermöglichen, da das Netzgebiet des Netzbetreibers deutlich größer ausfallen und unabhängig von Gemeindegrenzen verlaufen kann. Die Anzahl der Verteilnetzbetreiber ist deutlich geringer als die Anzahl der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stellen. Zwar ergäbe sich bei der Orientierung am Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers somit auch eine geringere Anzahl von Fahrplänen, aber da ein größeres Gebiet mit ggf. mehreren Wasserstoffnetzaufbaugebieten vorliegen würde, liegt der Prüfaufwand pro Fahrplan bedeutend höher. Dies läge nicht zuletzt daran, dass pro Netzbetreiber und Fahrplan,

mehrere nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stellen mit mehreren unterschiedlichen Wärmeplanungen verantwortlich wären. Aufgrund der dadurch grundlegend unterschiedlichen gebietsspezifischen Gegebenheiten wäre es voraussichtlich nicht möglich, den Fahrplan insgesamt zu prüfen und eine einzige Entscheidung bezüglich aller darin erhaltener Wasserstoffnetzausbaugebiete zu treffen. Es wäre vielmehr eine Aufteilung des Fahrplans in „Teilfahrpläne“ vorzunehmen, die tatsächlich und rechtlich einen gemeinsamen Sachverhalt abbilden.

Die Möglichkeit, mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete innerhalb der Zuständigkeit derselben nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle zusammenzufassen, dient der Vereinfachung des Planungsprozesses sowie der Reduzierung der Bürokratie. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der entweder notwendigen Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz oder an eine dezentrale Wasserstoffproduktion die geplanten Wasserstoffnetzausbaugebiete örtlich in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Fahrplan hinsichtlich aller Wasserstoffnetzausbaugebiete denselben rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalt abbildet und damit eine einheitliche Entscheidung über mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete erfolgen kann. Eine Aufteilung des Fahrplans in „Teilfahrpläne“ soll - wie zuvor erläutert - vermieden werden.

Zu Ziffer 3

Die Aufteilung des Fahrplans in einen informatorischen und einen planerischen Teil dient zum einen der Übersichtlichkeit bei der Prüfung der Fahrpläne, zum anderen dient es auch der Erleichterung der Informationsbeschaffung für den Heizungsanlagenbetreiber bzw. den Verbraucher. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verlangt der Fahrplan ein hohes Spektrum an fachlichen Detailauskünften, Daten sowie zugehörigen Nachweisen. Diese Inhalte sind schwerlich so aufzubereiten, dass sie einen einfachen Zugang zu den für den Verbraucher nötigen Informationen ermöglichen. Aus diesem Grund erfolgt eine separate Abfrage von relevanten Eckdaten, denen der Verbraucher, übersichtlich auf einer begrenzten Seitenanzahl, die für ihn notwendigen Informationen entnehmen kann. Ziel ist, dass die Heizungsanlagenbetreiber in die Lage versetzt sind, anhand des informatorischen Teils des Fahrplans zu erfassen, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG und der Umstellung auf Wasserstoff betroffen sind, und ob sie gegebenenfalls mit Einschränkungen oder Kosten zu rechnen haben.

Zu Ziffer 4

Diese Regelung dient der Klarstellung des Gesetzestextes, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, welcher vorsieht, dass die einreichenden Stellen einen verbindlichen Fahrplan gemeinsam beschließen und durch die Bundesnetzagentur prüfen lassen, vgl. § 71k Abs. 3 S.1 GEG. Unter Verbindlichkeit ist zu verstehen, dass nach der unverbindlichen und abstrakten Wärmeplanung, nun eine verbindliche, konkrete Planung in Bezug auf das jeweilige Wasserstoffnetzausbaugebiet erfolgen soll. Das entspricht auch dem rechtlichen Wirkungsgrad der ersten Voraussetzung für die Ausnahmeregelung

nach § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG: Auch die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets wirkt verbindlich und bedarf laut Gesetzesbegründung zum GEG[1] einer weiteren Entscheidung, die über die Wärmeplanung hinausgeht. Zusätzlich dazu greift nach Genehmigung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur die Regressregelung aus § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG, was bekräftigt, wie hoch das Maß an Verbindlichkeit ist, die der Gesetzgeber für den Fahrplan verlangt. Dies entspricht insbesondere dem Verbraucherschutzcharakter der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG: Der Heizungsanlagenbetreiber soll in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage gesicherter und verbindlicher Angaben durch die einreichenden Stellen, zu entscheiden, ob er von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und sich damit auch für die Investition in eine wasserstofffähige Heizungsanlage entscheiden möchte. Entscheidet er sich dafür, die Ausnahmeregelung für sich in Anspruch zu nehmen, so soll zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung zumindest hinreichend gesichert erscheinen, dass die im Fahrplan dargelegte Umstellung auf Wasserstoff auch tatsächlich bis zum 31.12.2044 erfolgt.

Auch die gemeinsame Erbringung des Fahrplans durch die einreichenden Stellen folgt dem Gesetzeswortlaut, vgl. § 71k Abs. Nr. 2 GEG. Eine Abweichung vom gesetzlichen Wortlaut im Rahmen der gesetzlichen Festlegungskompetenz wäre allenfalls schwer zu begründen. Aus praktischen Erwägungen, die auch innerhalb der vorgeschalteten Konsultation vorgebracht wurden, wäre die Beschränkung auf lediglich eine einreichende Stelle – also den Netzbetreiber oder alternativ die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle – denkbar. Neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut spricht aber auch dagegen, dass sowohl Netzbetreiber als auch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle ohne die jeweils andere Stelle nicht in der Lage wären, den gesetzlichen Anforderungen für die Fahrpläne nachzukommen. Gerade in der vorgeschalteten Konsultation wurde vermehrt von Seiten der Netzbetreiber vorgetragen, dass insbesondere Daten zur Gebäudestruktur, zu Bebauungsplänen, einem eventuell vorliegenden Anschluss- und Benutzungszwang oder Angaben zu den betriebenen Heizungsanlagen etc. nicht vorlägen. Aufgrund der umfassenden Datenerhebung im Rahmen der Wärmeplanung, vgl. §§ 10 - 12 WPG, liegen diese Daten nach Abschluss der Wärmeplanung bereits bei der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle vor. Andersherum wird diesseitig davon ausgegangen, dass der Netzbetreiber über eingehende Kenntnisse bezüglich seines Netzgebiets und der dort liegenden Infrastruktur verfügt. Letztere Kenntnisse in dieser Tiefe dürften der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle regelmäßig nicht vorliegen, zumal die Befassung der Netzbetreiber innerhalb der Wärmeplanung, vgl. §§ 7, 13 WPG, und der damit erfolgende Wissensaustausch nach gesetzlicher Grundlage nicht in umfassender Weise vorgesehen ist. Zur sinnvollen Planung der konkreten und verbindlichen Umstellung des Teilgebiets auf Wasserstoff werden also die jeweils vertieften Kenntnisse beider einreichender Stellen benötigt. Eine alternative vertretbare Lösung hätte darin bestanden, einer der beiden einreichenden Stellen die Aufgabe der Planung aufzuerlegen und einen Nachweis über das Einvernehmen der zweiten Stelle einzufordern. Bei dieser Lösung wäre die planende Stelle der zuliefernden Stelle allerdings planerisch und wissenstechnisch überlegen. Eine gleichberechtigte und ebenbürtige Erstellung des Fahrplans wäre dann nicht möglich. In diesem Fall wäre die dann planende Stelle zudem davon abhängig, dass ein

[1] BT Drs. 20/7619 S. 93.

Wissens- und Datenaustausch mit der zweiten Stelle erfolgt. Um dies zu gewährleisten, hätte es einer zum Datenaustausch bzw. Datenübermittlung verpflichtenden Regelung bedurft. Eine solche Regelung hätte allerdings die gesetzliche Festlegungskompetenz aus § 71k Abs. 3 S. 2 GEG überstiegen und wäre auf Ebene des Gesetzgebers, ähnlich wie beim WPG, zu regeln gewesen. Da der Gesetzgeber dies im GEG und für die Erstellung der Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG gerade nicht vorgesehen hat, spricht dies ebenfalls dafür, hier beim Wortlaut des Gesetzes zu bleiben und die Erstellung der Fahrpläne als gemeinsame Aufgabe vom zuständigen Netzbetreiber und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle zu belassen. Durch die gemeinsame Planung wird die gleichberechtigte Erarbeitung der Fahrpläne von beiden Stellen gewährleistet. Demnach haben beide Stellen den gleichen Wissensstand und können verantwortungsvolle Entscheidungen für die Zukunft des Wasserstoffnetzausbaugebiets treffen.

Für die gemeinsame Erarbeitung spricht auch die Einordnung des Fahrplans im Innenverhältnis als Vertrag zwischen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stellen und dem zuständigen Netzbetreiber. Dem Grundsatz des Vertragsrechts folgend sind die einreichenden Stellen damit gleichrangige Vertragspartner, bei denen zum Zustandekommen des Vertrags bzw. des Fahrplans jeweils inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen vorliegen müssen. Mit Hinblick auf diese rechtliche Einordnung des Innenverhältnisses erscheint die gemeinsame Adressierung der einreichenden Stellen auch im Rahmen dieser Festlegung nur konsequent.

Zu B. Struktur Informatorischer Teil des Fahrplans

Zu Ziffer 1

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, ihrem gesetzlichen Auftrag folgend, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG, alle Fahrpläne nach deren Genehmigung auf ihrer Website zu veröffentlichen. Um den Betreibern von Heizungsanlagen die für sie relevanten Informationen so niedrigschwellig wie möglich zugänglich zu machen, soll es eine Art Steckbrief über jeden Fahrplan geben (vgl. A. 3.). Dieser soll zur besseren Vergleichbarkeit inhaltlich einheitlich und strukturell gleichermaßen übersichtlich sein. Dieses Ziel lässt sich am besten durch ein vorgefertigtes Formblatt erreichen. Insbesondere wegen der zu erwartenden hohen Individualität der planerischen Ansätze und regionalen Eigenheiten der einzelnen Umstellungsgebiete wäre ohne die Verwendung eines Formblatts nicht zu gewährleisten, dass für jeden Fahrplan gleichermaßen niederschwellig zugängliche Informationen vorlägen, also jeder betroffene Heizungsanlagenbetreiber dieselben Chancen hätte, Zugang zu den benötigten Informationen zu erlangen.

Zu Ziffer 2

Der informatorische Teil soll alle relevanten Informationen in möglichst knapper Form enthalten, damit Betreiber von Heizungsanlagen nicht den gesamten Fahrplan sichten müssen, um zu den für sie relevanten Informationen zu gelangen. Die Inhalte des informatorischen Teils sind auch im

planerischen Teil des Fahrplans enthalten. An dieser Stelle werden Daten also bewusst doppelt abgefragt, um, wie bereits unter B.1. erläutert, für betroffene Heizungsanlagenbetreiber die Informationsbeschaffung zu erleichtern.

Zu Ziffer 3

Die Bestätigung der Verbindlichkeit des Fahrplans durch die einreichenden Stellen ist, ebenso wie die inhaltlichen Informationen selber, eine für die Entscheidung der Betreiber von Heizungsanlagen besonders wichtige Grundlage. Dadurch wird zum einen der gesetzlichen Grundlage, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG sowie zum anderen dem Verbraucherschutzgedanken des § 71k GEG nochmals Rechnung getragen. Die, wie bereits unter A. 4. erläutert, schwerwiegende Entscheidung für die Heizungsanlagenbetreiber, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen und damit auch in eine wasserstofffähige oder auf Wasserstoff umrüstbare Erdgasheizung investieren wollen, ist nur unter der Gewährleistung größtmöglicher Verbindlichkeit zumutbar. Mit der in dieser Regelung verlangten ausdrücklichen Erklärung wird dies noch einmal sowohl für die einreichenden Stellen als auch den Heizungsanlagenbetreiber hervorgehoben.

Zu C. Struktur Planerischer Teil des Fahrplans

Der planerische Teil des Fahrplans dient der detaillierten und umfassenden Aufbereitung der geplanten Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff. Der Bundesnetzagentur ist das im Fahrplan beschriebene Vorhaben der einreichenden Stellen so darzulegen, dass die Entscheidungen und Überlegungen, die dem Fahrplan zu Grunde liegen, im Hinblick auf die technischen Aspekte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit plausibel nachvollzogen werden können.

Zu Ziffer 1 Bestimmung des Umstellungsgebiets

Zu Ziffer 1 a)

Der Begriff des „Umstellungsgebiets“ wird neu eingeführt. Dabei handelt es sich um ein geographisch abgegrenztes Gebiet, dessen Netzinfrastruktur gemäß Fahrplan bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff umgestellt wird. Es wurde darauf verzichtet, auf den Begriff des „beplanten Teilgebiets“ (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 3 WPG) zurückzugreifen, um die Abgrenzung zur Wärmeplanung hervorzuheben. Insbesondere geht es nicht mehr um die abstrakte Zuordnung von Teilgebieten bestimmter Wärmeversorgungsalternativen, sondern um die konkrete und verbindliche Planung zur Umstellung eines bestimmten Gebiets auf Wasserstoff. Diesem abweichenden Planungshorizont soll auch begrifflich Rechnung getragen werden.

Für das gesamte Umstellungsgebiet muss eine Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle vorliegen. Zu dieser Annahme führen Sinn und Zweck der Norm sowie Erwägungen im Rahmen des Verbraucherschutzes. Die Ausnahmeregelung gem. § 71k Abs. 1 GEG adressiert Heizungsanlagenbetreiber von Erdgasheizungen.

Da die Regelungen §§ 71ff GEG in ihrer Komplexität schwer zu fassen sind, ist es unbedingt zu vermeiden, die Informationsbeschaffung und die Meinungsbildung für diese Adressaten weiter zu erschweren (vgl. unter A. 3.). Der in der vorgeschalteten Konsultation bereits vorgetragenen Argumentation, ein Wasserstoffnetzausbaugebiet sei lediglich Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung nach § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG, aber damit nicht auch automatisch Voraussetzung für den Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, kann aus systematischen Erwägungen durchaus nachvollzogen werden, sie würde im Ergebnis aber dem Verbraucherschutzgedanken des § 71k GEG widersprechen. Eine Berücksichtigung von Prüfgebieten oder anderweitigen Teilgebieten als Basis für einen genehmigungsfähigen Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG würde die für den Fahrplan gesetzlich geforderte Verbindlichkeit vermissen lassen. Wenn die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle schon nicht für sich den Entschluss gefasst hat, verbindlich festzulegen, dass dieses Teilgebiet als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen werden soll, kann auf dieser Grundlage schwerlich ein Fahrplan genehmigungsfähig sein, der die gesetzliche Vorgabe besitzt, verbindlich und konkret zu sein. Ohne die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet bleibt die Wärmeplanung, also auch in Bezug auf so genannte Prüfgebiete, unverbindlich und kann auch anderweitig weiterentwickelt werden. Genehmigt die Bundesnetzagentur einen Fahrplan, der auf einem solchen Prüfgebiet resultiert, signalisiert dies dann eine Verbindlichkeit und eine Rechtsicherheit, die für den Heizungsanlagenbetreiber faktisch und rechtlich gar nicht besteht. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Fahrplan nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen ist, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG. Die veröffentlichte Genehmigung eines gemäß Gesetz verbindlichen Fahrplans zur Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur würde vielen Heizungsanlagenbetreibern den Eindruck vermitteln, auf Grundlage dieses Prüfungsergebnisses einer Bundesbehörde rechtssicher eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie von der Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen möchten. Da unter diesen Voraussetzungen die Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG jedoch nicht mit Genehmigung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur greifen würde, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG, würden Heizungsanlagenbetreiber gegebenenfalls zu Fehlentscheidungen verleitet.

Gegen das Wasserstoffnetzausbaugebiet als Voraussetzung für den Fahrplan ließe sich anführen, dass gerade erst die Erkenntnisse aus dem Fahrplan benötigt werden, damit die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über ein Wasserstoffnetzausbaugebiet zu treffen. Wie bereits zu A. 4. erläutert, wird diesseitig auch nicht davon ausgegangen, dass die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle das notwendige Wissen über die Erdgasnetzinfrastruktur besitzt, um einen Fahrplan eigenständig ohne den Netzbetreiber zu erstellen. Da aber die Wärmeplanung und auch der Fahrplan letztendlich einen Prozess beschreiben, kann realistischer Weise angenommen werden, dass zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle bereits vor Erstellung und Einreichung des Fahrplans ein Austausch über die Möglichkeit einer Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff stattfindet. Auf Basis dieses Austauschs bzw. des planerischen Prozesses bis zur Einreichung des Fahrplans dürfte die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle ausreichend Erkenntnisse gesammelt haben, um auch die Entscheidung über die Ausweisung des jeweiligen Teilgebiets als Wasserstoffnetzausbaugebiet treffen zu können. Dies folgt zuletzt auch daraus, dass es aber insbesondere aus Erwägungen des Verbraucherschutzes angebracht ist, im Rahmen des Fahrplans auch eine intensive Auseinandersetzung der einreichenden Stellen mit dem Vorhaben einer Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff vorauszusetzen und zu prüfen.

Das Umstellungsgebiet kann mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete umfassen. Liegen mehrere Wasserstoffnetzausbaugebiete angrenzend zueinander oder lässt sich aus anderen sachlich und rechtlichen Annahmen davon ausgehen, dass diese einen gemeinsamen Sachverhalt abbilden, so soll darüber auch eine einheitliche Entscheidung von Seiten der Bundesnetzagentur ergehen. Aufgrund der zu erwartenden räumlichen Nähe und der damit sehr ähnlichen regionalen und tatsächlichen Voraussetzungen dürfte in der Regel von einem gemeinsamen Sachverhalt hinsichtlich aller Wasserstoffnetzausbaugebiete im Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle auszugehen sein. Durch die Zusammenfassung mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete in einem Fahrplan soll der bürokratische Begründungsaufwand gemindert werden, da zum Beispiel Prognosen für beide Ausbaugebiete anwendbar sein könnten und so nicht doppelt erstellt werden müssen. Von einem gemeinsamen Sachverhalt kann dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn sich für die einzelnen Wasserstoffnetzausbaugebiete wesentliche Unterschiede innerhalb der Planung ergeben. Als wesentlicher Unterschied ist jedenfalls eine unterschiedliche Herkunft des Wasserstoffs anzusehen.

Zu Ziffer 1 b)

Das Umstellungsgebiet muss so exakt angegeben werden, dass eindeutig und ohne Hinzuziehung weiterer Medien, wie etwa einer Landkarte oder eines Katasterauszugs, erkennbar ist, welche Flurstücke von der beabsichtigten Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff betroffen sind. Die Angaben sind so vorzunehmen, dass auch Heizungsanlagenbetreiber, bei denen sich das jeweilige Gebäude auf einem Flurstück an den Grenzen des Umstellungsgebiets befindet, eindeutig nachvollziehen können, ob das jeweilige Flurstück innerhalb des Umstellungsgebiets liegt (siehe dazu auch die Vorgaben zur grafischen Darstellung des Umstellungsgebiets unter F.4). Dies ergibt sich nicht zuletzt dadurch, dass das Umstellungsgebiet das relevante Kriterium darstellt, nachdem sich für die Heizungsanlagenbetreiber ergibt, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen können. Da insbesondere auch die Entscheidung über die Ausweisung eines Teilgebiets als Wasserstoffnetzausbaugebiet durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle grundstücksgenau erfolgt, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 WPG, ist auch bei der Abgrenzung des Umstellungsgebiets eine gleichermaßen genaue Eingrenzung des Gebiets notwendig, um hier einen einfachen Abgleich der beiden Gebiete für den Heizungsanlagenbetreiber zu ermöglichen.

Zu Ziffer 1 c)

Die Regelung bestimmt zunächst, dass eine Ausweitung oder ein Austausch des Umstellungsgebiets nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht vorgesehen ist. Dies dient dazu, Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen aus §§ 71ff GEG auch im Zusammenspiel mit der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zu erhalten. Insbesondere durch die Vorgaben in § 71 GEG soll die Erreichung der nationalen Klimaziele gewährleistet werden, indem die Nutzung fossiler Ressourcen bei der Wärmeerzeugung reduziert wird. Durch die Anwendung der Ausnahmeregelung gem. § 71k Abs. 1 GEG werden jedoch weitere Treibhausgasemissionen unter der Vorgabe einer verbindlichen Umstellungsplanung auf Wasserstoff bis zum Jahr 2045 erlaubt. Diesem gesetzlichen Regelungszweck folgend soll die hier ausgestaltete Regelung eine Unterwanderung der gesetzlichen Frist gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG bestmöglich verhindern, um durch die Ausnahmeregelung ausschließlich solche Umstellungsgebiete zu begünstigen, in denen frühzeitig eine verbindliche Planung zur Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff gegeben ist.

Ließe man eine Ausweitung oder den Austausch des Umstellungsgebiets uneingeschränkt zu, so liefe die Frist auf § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ins Leere. Auch würde dies dem Ausnahmecharakter des § 71k GEG nicht mehr gerecht, da durch die Ausweitung oder den Austausch des Umstellungsgebiets gerade der Personenkreis, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnten, unkontrolliert erweitert bzw. verschoben werden könnte. Ein solches Vorgehen ist auch im Hinblick auf die notwendige Transparenz gegenüber den Heizungsanlagenbetreibern nicht mehr vertretbar. Insbesondere bei Ermöglichung des vollständigen oder teilweisen Austauschs eines Umstellungsgebiets ergibt sich auch bei einem durch die Bundesnetzagentur genehmigten und veröffentlichten Fahrplans niemals die gesetzlich geforderte Verbindlichkeit und damit auch Sicherheit hinsichtlich des planerischen Vorhabens. Ein Heizungsanlagenbetreiber müsste jederzeit damit rechnen, dass seine Heizungsanlage aufgrund eines Austauschs des Umstellungsgebiets nicht mehr unter die Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG fällt.

Differenzierter ist diese Fallgestaltung bei der bloßen Ausweitung des Umstellungsgebiets zu betrachten. Diese bietet für den Heizungsanlagenbetreiber das deutlich geringere Risiko von vergeblichen Aufwendungen in eine wasserstofffähige Heizungsanlage. Wo beim Austausch eines Umstellungsgebiets noch davon auszugehen ist, dass für einige Heizungsanlagenbetreiber die Ausnahmeregelung entsprechend nicht mehr greift, erweitert sich der Kreis der Ausnahmeberechtigten bei einer Ausweitung des Umstellungsgebiets lediglich. Auch hier bestehen die eingangs erwähnten Bedenken hinsichtlich einer unkontrollierten Ausdehnung des Ausnahmetatbestands aus § 71k Abs. 1 GEG. Der vielfach vorgetragenen Kritik, einer Verhinderung des Wasserstoffhochlaufs durch eine Beschränkung der Ausweitung des Umstellungsgebiets, überzeugt die Bundesnetzagentur insoweit nicht. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der vorgeschalteten Konsultation die vielfach geäußerten Bedenken diesbezüglich zur Kenntnis genommen, folgt ihnen aber nicht in dem geforderten Umfang. Dies liegt zum einen daran, dass die Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht die Voraussetzung für den Wasserstoffhochlauf im Verteilnetz oder unter Wärmekunden sind. Sie stellen eine Voraussetzung für die Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG zur Regelung des § 71 GEG dar. Sollte sich also der Wunsch ergeben, das Gebiet, in dem Wasserstoff ausgebaut werden soll, auch nach der gesetzlichen Frist noch zu erweitern, so ist dies nicht abhängig von den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Allein wenn es Wunsch des zuständigen Netzbetreibers und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle ist, für die Heizungsanlagenbetreiber mit Heizungen in dem jeweiligen Gebiet den Rückgriff auf die Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen, so sind die Voraussetzungen aus § 71k Abs. 1 GEG, u. a. auch der Fahrplan, zu erfüllen.

Trotzdem trägt die Bundesnetzagentur mit dem zweiten Satz der hiesigen Regelung dem Wunsch der konsultierten Öffentlichkeit insoweit Rechnung, als dass die Möglichkeit geschaffen wurde, in Ausnahmefällen eine Ausweitung des Umstellungsgebiets unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zuzulassen. Damit soll den einreichenden Stellen etwas mehr Flexibilität und Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Umstände gegeben werden. Aufgrund der oben bereits erläuterten Erwägungen ist diese Möglichkeit nur unter sehr engen rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben vorgesehen. In solchen Fällen, in denen es nach Abwägung aller Belange und unter Heranziehung aller Interessen für sämtliche Betroffenen überwiegend von Vorteil ist, kann die Ausweitung des Umstellungsgebiets samt Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zugelassen werden. Um diese Anforderungen

an eine ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebiets zu konkretisieren, hat die Bundesnetzagentur Kriterien vorgegeben, die kumulativ vorliegen müssen. Treffen diese Kriterien auf den Sachverhalt zu, so ist es der Bundesnetzagentur möglich, pflichtgemäßes Ermessen über die Genehmigung einer Ausweitung des Umstellungsgebiets auch über die gesetzliche Frist, § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, hinaus, auszuüben.

Die erste Voraussetzung hierfür ist gegeben, wenn trotz Überschreitung der Einreichungsfrist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG deren Sinn und Zweck nicht gefährdet wird. Im Zusammenspiel mit den Vorgaben des § 71 GEG, nur noch Heizungsanlagen zu verbauen, die Wärme mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien produzieren, dient die Frist der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG dazu, die Ausnahme auf eine Übergangszeit zu beschränken und sicherzustellen, dass die Einhaltung nationalen Klimaschutzziele nicht durch eine ständig wachsende Anzahl von Ausnahmeberechtigten gefährdet wird. Ließe man also zu, dass jeder Heizungsanlagenbetreiber von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnte, würde dies die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hinsichtlich der Schlüsseljahre 2035 und 2040 erschweren und dem voraussichtlich auch entgegenwirken. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelung wäre also dann denkbar, wenn gerade eine solche Gefährdung der Einhaltung der Klimaschutzziele nicht zu befürchten ist. Dies könnte in Fällen denkbar sein, in denen etwa für das Umstellungsgebiet schon eine frühe Umstellung der Ausnahmeberechtigten auf Wasserstoff vorgesehen wäre.

Des Weiteren dürfen die Ausweitungen nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans absehbar gewesen sein. In diesem Fall hätten die einreichenden Stellen bereits die Möglichkeit besessen, den Fahrplan auch hinsichtlich der auszuweitenden Bereiche der Bundesnetzagentur fristgerecht vorzulegen. Dass dies nicht erfolgt ist, stellt ein Versäumnis der einreichenden Stellen dar. Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen Fahrplan auf neue oder sich ändernde Gegebenheiten anpassen zu können. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Planung schon fristgerecht hätte erfolgen können und dies nur versäumt wurde. Aufgrund der hohen Bedeutung der Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist es nicht sachgerecht, eine Ausweitung des Umstellungsgebiets und damit auch der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG zuzulassen, wenn dies vermeidbar gewesen wäre. Die Gründe für dieses Versäumnis sind indes unerheblich. Beantragen die einreichenden Stellen eine solche ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebiets nach Ablauf der gesetzlichen Frist, so ist entsprechend glaubhaft zu begründen, warum die Erweiterung des Umstellungsgebiets nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans absehbar gewesen ist.

Daneben muss die Ausweitung des Umstellungsgebiets technisch und ökonomisch sinnvoll sein. Dies bedeutet, dass die Umstellung mit niedrigschwelligen technischen Maßnahmen erfolgen sollte, die nicht den Aufwand übersteigen, den die geplante Umstellung des bereits genehmigten Umstellungsgebiets verursacht. Ist zum Beispiel im genehmigten Umstellungsgebiet eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur vorgesehen, für das auszuweitende Umstellungsgebiet wäre allerdings der Neubau eines Wasserstoffnetzes notwendig, so erschiene dies technisch als nicht sinnvoll. Die Ausweitung des Umstellungsgebiets soll gleichermaßen auch ökonomisch sinnvoll sein. Dies ließe sich dann annehmen, wenn die notwendigen Kosten und Investitionen zur Umstellung des auszuweitenden Umstellungsgebiets nicht überproportional zu den Kosten des bereits genehmigten Umstellungsgebiets sind. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass es durch die ausnahmsweise Erweiterung der Ausnahmeregelung zu einer unverhältnismäßigen volkswirtschaftlichen Belastung kommt. Vielmehr ist nach ökonomischen Gesichtspunkten eine ausnahmsweise

Erweiterung des Umstellungsgebiets über die gesetzliche Frist hinaus nur dann gut vertretbar, wenn gerade keine oder nur geringe Investitionen notwendig werden.

Zuletzt darf die ausnahmsweise Erweiterung des Umstellungsgebiets über die gesetzliche Frist des § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG hinaus nicht zu einer Mehrbelastung der Verbraucher führen. Unter einer Mehrbelastung wären zum Beispiel längere Versorgungsunterbrechungen, höhere Kosten oder eine verzögerte Umstellung für den Verbraucher zu verstehen. Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass zum einen aus Sicht der im erweiterten Gebiet betroffenen Heizungsanlagenbetreiber die Ausweitung des Umstellungsgebiet vorteilhaft erscheint. Zum anderen sollen aber auch die Gesamtzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch die ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebiet zusätzliche Belastungen erfahren. Da es sich gerade um eine Ausnahmeregelung für Heizungsanlagenbetreiber handelt, die Verbraucherschutzcharakter besitzt, kann sich über die gesetzliche Frist (§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG), nur ausnahmsweise dann hinweggesetzt werden, wenn eine Mehrbelastung dadurch für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sicher ausgeschlossen werden kann.

Zu Ziffer 2 Ist-Zustand des Umstellungsgebiets

Mit dem Ist-Zustand des Umstellungsgebiets wird das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans beschrieben. Er bildet die Basis für die Planung der Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff, welche auf dem Ist-Zustand aufbaut. Diese Datengrundlage dient der Plausibilisierung der zugehörigen Planung im Rahmen des Fahrplans. Insbesondere wird der Fokus auf die einzelnen Verbrauchsanlagen sowie die Beschaffung des notwendigen Wasserstoffs gelegt. Vergleichbar ist dieser Prozess mit der Bestandsanalyse der Wärmeplanung (vgl. § 15 WPG). Hierbei sind weder Neubaupläne noch voraussichtliche Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, sondern lediglich die tatsächlich vorhandene Infrastruktur. Die Bundesnetzagentur hat sich für dieses Vorgehen entschieden, da eine große Nähe zum Prozess der Wärmeplanung besteht und damit eine gesicherte Basis von grundsätzlichen Darstellungen zum jeweiligen Umstellungsgebiet vorgelegt werden. Diese sollen dazu genutzt werden, das Umstellungsgebiet in Bezug auf technische und wirtschaftliche Aspekte näher zu bestimmen und damit eine Vorstellung davon zu erhalten, welche Gebietsbeschaffenheit vorliegt. Diese ist letztendlich der Ausgangspunkt der Beurteilung durch die Bundesnetzagentur, ob die planerisch verfolgten Ansätze plausibel und letztendlich realistisch erscheinen[2]. Hierfür ist es unabdingbar, den bestehenden Zustand darzulegen.

Zu Ziffer 2 a)

Der Jahresverbrauch beschreibt den durchschnittlichen Verbrauch des letzten Kalenderjahres, summiert über alle Abnahmestellen im Umstellungsgebiet. Hierzu zählen neben den für die Wärmeversorgung notwendigen Abnahmestellen auch sämtliche andere Verbrauchseinrichtungen und Ausspeisepunkte. Dieser Wert dient der Abschätzung des zukünftigen Verbrauchs von Wasserstoff und kann damit zur Plausibilisierung der Prognose (vgl. C. 4.) hinsichtlich des zukünftigen

[2] BT Drs. 20/7619 S. 94.

Bedarfs an Wasserstoff im Umstellungsgebiet herangezogen werden. Daneben ist der Jahresverbrauch ein elementarer Wert zur Betrachtung der Treibhausgasemissionen (vgl. C. 6.). Hiervon entfällt kein geringer Teil auf die durch fossile Brennstoffe produzierte Wärmeenergie, sodass der Jahresverbrauch im Hinblick auf die zu gewährende Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG und die einzuhaltenden nationalen Klimaschutzziele besondere Relevanz entfalten können.

Zu Ziffer 2 b)

Auch die summierte technische Anschlusskapazität ist über alle Abnahmestellen und Ausspeisepunkte anzugeben. Gleiches gilt für die Jahreshöchstleistung, bei der die maximale Ausspeiseleistung einer Stunde des letzten Kalenderjahres anzugeben ist. Anhand der maximalen Ausspeiseleistung kann die Dimensionierung der notwendigen Wasserstoffinfrastruktur plausibilisiert werden. Außerdem stellen sich durch die vorhandenen Anschlusskapazität ggf. weitere Anpassungsbedarfe heraus.

Zu Ziffer 2 c)

Erfolgt bereits eine Einspeisung von Wasserstoff in das vorhandene Erdgasnetz im Umstellungsgebiet, so ist die durchschnittliche Einspeisung über das Jahr hinweg als auch die maximale Einspeisung zu einer Stunde des letzten Kalenderjahres in Volumenprozent anzugeben. Mithilfe dieses Wertes lassen sich die angegebenen Treibhausgasemissionen plausibilisieren. Des Weiteren handelt es sich bei der bereits erfolgenden Einspeisung von Wasserstoff um einen charakteristischen Aspekt der vorhandenen Erdgasnetzinfrastruktur. Es kann sich daraus etwa ergeben, dass bereits vor Beginn der Ausarbeitung des Fahrplans erste Ertüchtigungen der Erdgasnetzinfrastruktur vorgenommen wurden, die nun mehr im Zuge der Planung der vollständigen Umstellung auf Wasserstoff nicht mehr erfolgen müssen. Dies ist für die Bundesnetzagentur insbesondere auch zur Beurteilung der Plausibilität der im Fahrplan verfolgten planerischen Ansätze hinsichtlich der technisch-zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekte relevant. Daneben kann es sich auch ergeben, dass innerhalb der zu erstellenden technisch-zeitlichen Zwischenschritten eine weitere Erhöhung der Einspeisung von Wasserstoff geplant wird. In diesem Fall ist es unabdingbar, dass die Bundesnetzagentur Kenntnis darüber erhält, ob und in welchem Umfang bereits Wasserstoff in das Erdgasnetz eingespeist wird, um zu plausibilisieren, dass eine Erhöhung des Umfangs technisch und rechtlich möglich sowie plausibel ist.

Zu Ziffer 2 d)

Erfolgt eine physische Einspeisung von Biomethan in das vorhandene Erdgasnetz im Umstellungsgebiet, so ist die durchschnittliche Einspeisung über das Jahr hinweg anzugeben. Außerdem ist der prozentuale Anteil der Ausspeisemenge von Biomethan im Umstellungsgebiet anzugeben. Anhand der prozentualen Menge kann bereits eine Abschätzung über den bereits erreichten Anteil an erneuerbaren Energien in der Wärmeerzeugung bis zur tatsächlichen Umstellung auf Wasserstoff gemacht werden. Dies entfaltet Relevanz bei den Betrachtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele, vgl. C. 6. Zusätzlich dazu müssen aber auch Überlegungen hinsichtlich des zukünftigen Betriebs der einspeisenden Anlagen getätigt werden. Dies ist letztendlich insbesondere auch von den bilateral geschlossenen Verträgen des Netzbetreibers mit den Anlagenbetreibern abhängig. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass durch die angeschlossenen Biomethananlagen weitere Investitionen notwendig werden oder zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen der Plausibilisierung der Wirtschaftlich-

keit der planerischen Ansätze relevant werden können. Denkbar wäre etwa, dass dem Biomethananlagenbetreibern die Einspeisung in ein anderes Erdgasnetz ermöglicht werden müsste oder etwa Vertragsstrafen oder Schadensersatzpflichten anfallen, wenn die vertraglich zugesicherte Abnahme des Biomethans nicht mehr erfolgt.

Zu Ziffer 2 e)

Die Angabe der SLP- und RLM-Kunden im Umstellungsgebiet ist als ganze Zahl anzugeben. Die Aufschlüsselung der Anteile nach Kundengruppen, SLP-Kunden und RLM-Kunden, erfolgt prozentual. Aufgrund des typischen Verbrauchsverhaltens von SLP-Kunden und der genauen Kenntnis über den Verbrauch von RLM-Kunden kann ein deutlich genauerer zukünftiger Wasserstoffbedarf prognostiziert werden. Zudem ergibt sich durch die Daten ein weiteres Bild über die Struktur des Umstellungsgebiets, welches auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit Aufschlüsse geben kann. Insbesondere das Vorhandensein von so genannten Ankerkunden kann hierbei besondere Relevanz entfalten. Hieraus ergeben sich entsprechende Möglichkeiten zur Plausibilisierung.

Zu Ziffer 3 Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets

Als Gegenstück zum Ist-Zustand beschreibt der Ziel-Zustand das Umstellungsgebiet nach Abschluss sämtlicher geplanter Maßnahmen und die erfolgreiche Versorgung der Wärmekunden mit Wasserstoff. Auch dieses Vorgehen orientiert sich am Prozess der Wärmeplanung, die im Rahmen des so genannten Ziel-Szenarios, vgl. § 17 WPG, auch eine Darstellung des Gemeindegebiets nach Abschluss sämtlicher in der Wärmeplanung ermittelten Maßnahmen vorsieht. Die Bundesnetzagentur hält für die Fahrpläne eine ähnliche Vorgehensweise für sinnvoll, da für eine Plausibilisierung einzelner technisch-zeitlicher Zwischenschritte neben dem Ausgangspunkt auch der Endpunkt – der Ziel-Zustand – bekannt sein muss.

Zu Ziffer 3 a)

Der Begriff „Ziel-Zustand“ wird definiert. Die vollständige Umstellung des Gebietes müssen die einreichenden Stellen bis zum 31.12.2044 erreicht haben, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Allerdings können landesrechtlich abweichende Vorgaben für die Klimaneutralität und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Ressourcen zur Wärmeerzeugung getroffen werden. Bis wann die vollständige Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff erfolgen muss, ist somit sowohl nach den bundes- als auch den landesgesetzlichen Regelungen auszurichten. Zur Planung, bis wann das Gebiet umgestellt sein muss, sind zudem die getroffenen Prognosen (vgl. C. 4. dieser Festlegung) sowie die nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen (vgl. C. 6. dieser Festlegung).

Zu Ziffer 3 b)

Es ist so datumsgenau wie möglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt in der Zukunft die Erreichung des Ziel-Zustandes geplant ist. Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass die Angabe heute schwierig zu treffen ist, da die vollständige Umstellung von verschiedensten Faktoren, die auch nicht immer im allein Einflussbereich der einreichenden Stellen liegen, beeinflusst oder verzögert werden kann. Dennoch ist diese Angabe für den Planungshorizont aller Heizungsanlagenbetreiber im Umstellungsgebiet erforderlich, sodass an dieser Stelle nicht auf die Abfrage verzichtet werden kann. Nur mit einem zeitlichen Planungshorizont können die bisherigen Gas- und zukünftigen Wasserstoffabnehmer planen, bis zu welchem Zeitpunkt ihre Verbrauchsgeräte wasserstofftüchtig

sein müssen. Außerdem zeigt die Erfahrung aus der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas, dass die Netzbetreiber auch längere Planungshorizonte abbilden können. Der Zeitpunkt der beabsichtigten finalen Umstellung ist für die Heizungsanlagenbetreiber insoweit auch für die Entscheidung relevant, ob sie die Ausnahmeregelung von § 71k Abs. 1 GEG nutzen möchten. Sollten sich im Prozess der Umsetzung des Fahrplans Änderungen am Datum des Ziel-Zustands ergeben, so ist dies, wie grundsätzlich jede andere Änderung auch, unbenommen der Regelung aus F.4., auch im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG bei der Bundesnetzagentur anzugeben.

Zu Ziffer 3 c)

Die Beendigung der Gasversorgung im Umstellungsgebiet hat große Auswirkungen auf Industrie- und Wärmekunden. Daher ist schon bei der ersten Einreichung des Fahrplans anzugeben, zu welchem Zwischenschritt die Beendigung geplant ist (siehe C. 5. dieser Festlegung). Zudem ist der Zeitpunkt der Beendigung der Versorgung mit Erdgas so genau wie möglich anzugeben. Wie unter C. 3. b). beschrieben, sind Änderungen der Planung im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG, unbenommen der Regelung aus F. 5. dieser Festlegung, mitzuteilen. Die Angabe des Datums der finalen Abschaltung des Gasbezugs dient sowohl dem Netzbetreiber als auch den angeschlossenen Kunden als Frist. Sollten sich andere gesetzliche Fristen, insbesondere Kündigungsfristen, ergeben, sind diese unabhängig vom Fahrplan selbstverständlich einzuhalten.

Die Regelung betrifft vorwiegend solche Fälle, in denen zeitweise in der Übergangsphase eine Parallelversorgung mit sowohl Wasserstoff als auch Erdgas angedacht ist. In diesen Fällen wird der Zeitpunkt der vollständigen Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff nach der Regelung C. 3. b) dieser Festlegung und der Zeitpunkt, in dem die Versorgung mit Erdgas endet, naturgemäß auseinanderfallen. Für Heizungsanlagenbetreiber in Umstellungsgebieten, für die eine solche Planung vorgesehen ist, ist unabdingbar, dass diese zeitliche Diskrepanz zwischen Wasserstoffversorgung und Beendigung der Erdgasversorgung zur Vermeidung von Fehlinformation und Fehlplanung bekannt ist. Fällt der Zeitpunkt der vollständigen Versorgung mit Wasserstoff und der Zeitpunkt des Versorgungsendes mit Erdgas auf dasselbe Datum, so ist dies entsprechend mitzuteilen.

Zu Ziffer 4 Prognose

Der Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets, die Zwischenschritte, die Klimaschutzziele und der Investitionsplan sollen auf Grundlage der prognostischen Entwicklung des definierten Umstellungsgebiets geplant werden, um die Entscheidung über die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf möglichst gut begründete Annahmen stützen zu können. In der vorgeschalteten Konsultation wurde die Vorgabe einer Betrachtung der prognostischen Entwicklung kritisch beurteilt. Es wurde darauf verwiesen, die Berücksichtigung einer prognostischen Entwicklung des Umstellungsgebiets sei nicht notwendig, und deswegen auch nicht von der Bundesnetzagentur zu verlangen.

Diese Sicht hat die Bundesnetzagentur nicht überzeugt. Eine Planung ohne Berücksichtigung bekannter oder zu erwartender Entwicklungen hinsichtlich solcher Faktoren wie dem Gebäudebestand, dem Wechsel der Wärmeversorgung durch den Letztverbraucher, geplanter Neubaugebiete oder dem Ausbau weiterer Energieträger würde auf der Annahme basieren, dass sich der derzeitige Ist-Zustand des Umstellungsgebiets auch über zwanzig Jahren hinweg nicht verändern würde.

Eine solche Annahme kann nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum als realistisch zu betrachten sein und würde bedeuten, dass der Fahrplan schon nicht auf nachvollziehbaren Grundannahmen beruht. Eine Plausibilisierung der beabsichtigten Umstellungsplanung im Rahmen des gesetzlich auferlegten Prüfauftrags wäre unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Außerdem schafft diese Vorgabe keine neu anzustellenden Überlegungen, da bereits im Rahmen der Wärmeplanung, vgl. § 17 WPG, so genannte Zielszenarien zu entwickeln sind, in deren Rahmen sich mit der prognostischen Entwicklung z. B. hinsichtlich des Wärmebedarfs jeweiliger Teilgebiete auseinanderzusetzen ist. Der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle dürfte es also möglich sein, zumindest auf Grundlage der bereits ausgearbeiteten Zielszenarien die in dieser Festlegung geforderte Prognose zu entwickeln.

Die Prognose soll im Zeitpunkt des Ziel-Zustands des Umstellungsgebiets hinsichtlich des Wasserstoffbedarfs in Kilowattstunden pro Jahr und hinsichtlich der Wasserstoff-Erhältlichkeit getroffen werden.

Der zu erwartende Wasserstoffbedarf im Ziel-Zustand ist elementar für die Plausibilisierung der Umstellungsplanung durch die Bundesnetzagentur. Ohne einen Richtwert im Hinblick auf den erwarteten Wasserstoffbedarf zum Zeitpunkt der finalen Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur kann nicht nachvollzogen oder beurteilt werden, ob die vorhandene Erdgasnetzinfrastruktur oder die geplanten Ertüchtigungen dieser für die Umstellung geeignet erscheinen bzw. die technischen Anforderungen aufgrund des zu erwartenden Wasserstoffbedarfs gedeckt werden. Daneben ist auch zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des im Fahrplan beschriebenen Umstellungsvorhabens sowie der dafür notwendigerweise zu tätigen Investitionen der zu erwartende Wasserstoffbedarf nach finaler Umstellung ein relevanter Faktor. Zum einen dürfte davon auszugehen sein, dass im Hinblick auf die zu tätigenden Investitionen ein gewisser Wasserstoffbedarf im Umstellungsgebiet nicht unterschritten werden sollte. Zum anderen dürfte ein hoher zu erwartender Wasserstoffbedarf dazu führen, dass auch weitere Investitionen notwendig werden.

Auch die Erhältlichkeit von Wasserstoff in einer den erwarteten Bedarf deckenden Menge ist im Rahmen der Prognose zu untersuchen. Die Bundesnetzagentur hat die vielfachen Hinweise insbesondere von Seiten der Netzbetreiber zur Kenntnis genommen, dass derzeit eine Erhältlichkeit von Wasserstoff nicht zugesichert werden könne, und dass dies gleichzeitig nicht im Aufgabenbereich der Netzbetreiber, sondern in dem der Lieferanten, läge.
Diesen Einwänden folgend verlangt die Bundesnetzagentur keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhältlichkeit samt entsprechender Nachweise mehr. Die Festlegung verlangt nur noch, eine plausible Prognose zu erstellen. Diese kann sich im Grundsatz auf bestehende Prognosen der EU, des Bundes oder vergleichbarer öffentlicher Institutionen beziehen. Die Prognose kann sich auch auf Abreden mit Betreibern von Elektrolyseuren beziehen.

Ein gänzlicher Verzicht der Betrachtung dieses Aspekts innerhalb der Planung der Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff ist hinsichtlich dessen zentraler Bedeutung und auch der verbraucherschutzrechtlichen Ebene der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG nicht zielführend. Eine Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff, ohne dass zu erwarten ist, dass bis spätestens zum 31.12.2044 auch wirklich eine vollständige Versorgung aller Anschlussnehmer mit Wasserstoff erfolgen kann, erscheint nicht als wirtschaftlich gesichert. Sie wäre den

Heizungsanlagenbetreibern angesichts ihrer Investitionen in Wasserstoff-ready-Technologien nicht zumutbar und steht auch nicht im Einklang mit den nationalen Klimaschutzzielen. Eine Gefährdung der Klimaschutzziele wäre zu befürchten, wenn Heizungsanlagenbetreiber aufgrund der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG weiterhin auf erdgasbetriebene Heizungsanlagen setzen können ohne eine realistische Option zu haben, jemals den CO2 produzierenden Brennstoff Methan verlassen zu können. Um dies zu verhindern, ist jedenfalls prognostisch zu prüfen und darzulegen, ob realistischer Weise unter der Zugrundelegung der in dieser Festlegung genannten Aspekte damit zu rechnen ist, dass die für den zu erwartenden Bedarf benötigte Menge an Wasserstoff auch voraussichtlich erhältlich sein wird.

Dies entspricht auch dem Verbraucherschutzcharakter, der sich aus § 71k GEG ergibt. Würde man auf eine Betrachtung der künftigen Wasserstoff-Erhältlichkeit verzichten, so bestünde die Gefahr, dass dies zu Lasten des Heizungsanlagenbetreibers ginge, der im Vertrauen auf den Fahrplan im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Investitionen in eine wasserstofffähige Heizung oder eine auf Wasserstoff umrüstbare Heizung getätigt hat. Es wäre nicht sachgemäß das schwer einzuschätzende Risiko der Verfügbarkeit von Wasserstoff allein den Heizungsanlagenbetreiber, also letztlich den Verbraucher, tragen zu lassen, ohne zumindest eine prognostische Einschätzung hierzu abzufragen, die als Orientierung dienen kann. Schließlich hat der Verbraucher selbst nur eine höchst indirekte Möglichkeit auf Umstellung der Infrastrukturen in seinem Umfeld Einfluss zu nehmen.
Es ist auch nicht sachgerecht, den Verbraucher darauf zu verweisen, er könne ohne die plausible Prognose einer Wasserstoff-Erhältlichkeit weiterhin auf den Bezug von Erdgas vertrauen. Wie erwähnt ist dies nicht mit den Klimazielen vereinbar; darüber hinaus bürdet man damit dem Verbraucher ohne nähere Information die Last auf die künftige Preisentwicklung auf dem Erdgas und dem CO2-Markt abzuschätzen, um zu einer rationalen Entscheidung zu kommen. Denn es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass sich die anstehenden auch ökonomischen Veränderungen allein auf Wasserstoff beschränken.

Aus den genannten Gründen muss eine verantwortungsbewusste Umstellungsplanung diese Gesichtspunkte mit einbeziehen und sie muss für den Verbraucher und für die Bundesnetzagentur transparent sein.

Bei der Prognose sind folgende Faktoren hinsichtlich der Entwicklung des Umstellungsgebiets sowie der Energieversorgungssituation zu berücksichtigen:

- energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands
- Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung
- Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung
- Neubaugebiete
- Ausbau weiterer Energieträger

Die genannten Aspekte dienen dazu, die zentralen Faktoren für eine realistische Prognose des jeweiligen Energiebedarfs – hier Wasserstoffbedarfs – abzubilden und letztendlich auch bei der Planung zu berücksichtigen. Dabei beeinflussen die energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands, der Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen bzw. dezentralen Wärmeversorgung und Neubaugebiete unmittelbar den zu erwartenden Wasserstoffbedarf. Der Ausbau weiterer

Energieträger beeinflusst den zu erwartenden Wasserstoffbedarf diesbezüglich nur mittelbar, da z. B. ein Fernwärmenetz im Umstellungsgebiet auch einen Wechsel der Letztverbraucher ins Fernwärmenetz ermöglicht. Die hier aufgeführten Aspekte decken sich dabei weitgehend mit den Überlegungen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung hinsichtlich der Potentialanalyse, vgl. § 16 WPG, sowie des Zielszenarios, vgl. § 17 WPG, sodass an dieser Stelle auch ein Rückgriff auf innerhalb der kommunalen Wärmeplanung gewonnene Erkenntnisse möglich ist.

Die dargelegten Entwicklungen sind zu begründen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der notwendigen Plausibilisierung des Fahrplans und damit auch der hier dargelegten Prognosen. Insbesondere wegen den teils regional stark variierenden Gegebenheiten innerhalb der Umstellungsgebiete ist nicht zu erwarten, dass sich die Prognosen selbst erklären. So kann es beispielsweise sein, dass eine energetische Gebäudesanierung eines gewissen Teils des Gebäudebestands nicht möglich ist, da es sich um Gebäude handelt, die unter Denkmalschutz stehen. Daraus kann sich in der Folge ein erhöhter zu erwartender Wasserstoffbedarf ergeben. Dies wäre entsprechend durch die einreichenden Stellen zu erläutern, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Plausibilisierung dieser Überlegung zu ermöglichen. Gleichermaßen können auch weitere Aspekte als die in dieser Festlegung aufgeführten berücksichtigt werden, wenn es die verantwortungsvolle Planung notwendig macht. Dies kann dann der Fall sein, wenn auf das Umstellungsgebiet Faktoren zutreffen, die in dieser Festlegung nicht genannt werden, die aber zum Verständnis und zur Plausibilisierung der prognostisch erwarteten Entwicklung dargestellt werden müssen. Daneben soll es den einreichenden Stellen möglich sein, auch auf ggf. umfangreichere bereits erstellte Prognosen, die die Mindestvorgaben aus dieser Festlegung überschreiten, zurückzugreifen. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweils dargelegten prognostischen Entwicklungen als realistisch und plausibel herangezogen werden können.

Sollte hingegen eine der festgelegten Mindestvorgaben nicht berücksichtigt worden sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben und zu begründen. Die hinsichtlich der Prognosen bestimmten Aspekte sind solche, die typischerweise in einem Umstellungsgebiet in den kommenden Jahren zu erwarten sind. Es besteht aber die Möglichkeit, dass nicht alle in dem im Fahrplan beschriebenen Umstellungsgebiet relevant werden. Kann beispielsweise der Faktor von Neubaugebieten ausgeschlossen werden, so ist dies entsprechend mitzuteilen und auch im nächsten Schritt zu begründen. Das Erfordernis der Begründung dient der Plausibilisierung des Fahrplans und der an diesem Punkt angestellten Prognose zur Entwicklung des Gebiets.

Zu Ziffer 5 Zwischenschritte

Zu Ziffer 5 a)

Diese Regelung konkretisiert die Prüfmethodik zur Vorgabe des § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. a GEG, demzufolge technische und zeitliche Schritte festzulegen sind. Auf diese Weise soll der Betreiber der Heizungsanlage in die Lage versetzt werden, eine konkrete und realistische Abschätzung hinsichtlich des Zeitpunkts der Umstellung am Standort der Heizungsanlage zu treffen und entsprechend zu disponieren. Dazu bedarf es der möglichst genauen Angabe von Straßenzug und/oder Baublock, wie sie auch in der kommunalen Wärmeplanung genutzt werden. Die möglichst datumsgenaue Angabe wird ebenfalls für die persönliche Disposition benötigt. Speziell hier ist das Interesse

der einreichenden Stellen gegen die Planungssicherheit des Betreibers der Heizungsanlage abzuwägen. Am Beispiel der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas hat sich gezeigt, dass auch bei Projekten mit langem Planungshorizont recht genaue Angaben möglich sind. Wenngleich es aufgrund des langen Planungshorizontes immer zu Verschiebungen kommen kann und der genannte Monat bei der initialen Planung nicht exakt festgestellt werden kann, erschweren weniger konkrete Angaben, etwa nur die Angabe des Quartals oder der Heizperiode, es dem Betreiber der Heizungsanlage über Gebühr, das Gerät zu beschaffen, montieren oder anpassen zu lassen.

Ebenfalls von großer Bedeutung für die persönliche Disposition des Betreibers der Heizungsanlage ist es, zu wissen, wann er (geplante) Versorgungsunterbrechungen zu erwarten hat und wie lange diese dauern. Nur dann kann er absehen, ob er beispielsweise übergangsweise eine alternative Möglichkeit zur Warmwasserbereitung oder anderweitige Optionen zum Heizen einzelner Räume benötigt.

Zu Ziffer 5 b)

In dieser Regelung wird dem Willen des Gesetzgebers aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG Rechnung getragen, insofern dass der Fahrplan die konkreten Umstellschritte darlegen muss. Die Gesetzesbegründung greift dies detaillierter auf: „Der Fahrplan muss zeitlich differenziert die einzelnen technischen Schritte enthalten, die durchzuführen sind, um das Methannetz auf 100 Prozent Wasserstoff umzustellen. Das gilt insbesondere für die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur, er muss aber auch die angeschlossenen Verbrauchsanlagen berücksichtigen“[3].

Neben den Schritten, in denen die Infrastruktur selbst, also das eigentliche Netz, umgestellt werden soll, ist demnach ebenfalls darzulegen, wie die angeschlossenen Verbrauchsanlagen angepasst werden sollen. Diese Angaben sind für die Plausibilisierung der technischen Machbarkeit notwendig. Derartige Planungen haben die Netzbetreiber bereits bei der Anpassung der Geräte im Rahmen der Umstellung von L- auf H-Gas vorgenommen, sind also in der Branche nicht neu. Das Vorgehen ist adaptierbar.

Ebenfalls ist darzulegen, wie mit Gasverbrauchsgeräten umgegangen werden soll, die nicht umrüstbar im Sinne des § 71k Abs. 7 GEG sind. Diese Geräte können zu einem Sicherheitsrisiko werden, wenn sie mit einem Gas betrieben werden, für das es keine Freigabe des Herstellers gibt. Nähere Ausführungen dazu unter Ziffer 5. c). Teil der Darstellung kann beispielsweise ein Kündigungs- und Stilllegungskonzept sein. Planen die einreichenden Stellen andererseits, den Kunden diese Geräte auf eigene Kosten zu ersetzen, kann auch dies näher ausgeführt werden. Im Ergebnis muss schlüssig dargestellt werden, wie sichergestellt wird, dass alle am Netz angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte angepasst sind. Die vielfach innerhalb der vorgeschalteten Konsultation angebrachte Argumentation, dass Kenntnisse zu den jeweiligen verbauten Heizungsanlagen nicht vorliegen, und die Berücksichtigung im Fahrplan deswegen nicht verlangt werden könne, kann aus den oben genannten Gründen entsprechend schon nicht gefolgt werden. Daneben liegen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle die notwendigen Kenntnisse in Form des

[3] BT Drs. 20/7619 S. 94.

(elektronischen) Kehrbuches, auf welches auch schon im Rahmen der Wärmeplanung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPG) zugegriffen werden konnte, vor, sodass auch bei der gemeinsamen Erstellung des Fahrplans darauf zurückgegriffen werden kann. Insbesondere aufgrund des bereits erläuterten möglichen Sicherheitsrisikos ist es geboten, die Planung darauf speziell zu überprüfen. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit Ziffer 5. c) können diese Aspekte gemeinsam abgehandelt werden.

Zu Ziffer 5 c)

Die Nutzung und der Transport von Gasen, wie Erdgas und Wasserstoff, sind geeignet, diffuse Ängste in der Bevölkerung auszulösen („Todestrasse Zeelink", „Hindenburg im Keller"). Ein Pilotprojekt zum Heizen mit Wasserstoff im Vereinigten Königreich (in Redcar) musste gar wegen der mangelnden Akzeptanz der Bevölkerung abgebrochen werden. Es ist entsprechend von entscheidender Bedeutung, neben der tatsächlichen auch die gefühlte Sicherheit in den Blick zu nehmen. Das Konzept dient also nicht nur der Gewährleistung der Sicherheit von Leib und Leben, sondern kann auch helfen, die öffentliche Diskussion zu versachlichen.

Bereits bei der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas galt, dass eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn Gasverbrauchsgeräte mit einem Gas (-gemisch) betrieben werden, für das es keine Freigabe des Herstellers gibt. Geräte und/oder Hausanschlüsse wurden in diesem Fällen konsequenterweise vom Netz getrennt. Erst recht gilt das, wenn sich nicht lediglich Brennwert und Zusammensetzung des Gasgemischs innerhalb derselben Gasfamilie ändern, sondern künftig ein Gas einer anderen Gasfamilie genutzt werden soll. Grund dafür sind z. B. die veränderten Explosionsgrenzen der Gas/Luft-Gemische oder die veränderte Abgaszusammensetzung. Zudem kann die erhöhte Permeabilität von Wasserstoff innerhalb des Gebäudes zu erhöhter Explosionsgefahr führen. Wenngleich das GEG grundsätzlich lediglich Heizungsanlagen adressiert, sind im Bestand auch unzählige andere Gasverbrauchsgeräte, insbesondere Herde, verbaut. Auch diese werden nach der Umstellung der Infrastruktur nicht mehr mit Erdgas betrieben werden können und stellen somit Sicherheitsrisiken dar. Insofern ist durch die einreichenden Stellen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Umstellung des Netzes auf Wasserstoff ausnahmslos geeignete Geräte in einem betriebssicheren Zustand in Betrieb sind. Der Verweis auf die (vertraglichen) Pflichten des Betreibers der Gasverbrauchsgeräte ist angesichts der Risiken auch für unbeteiligte Dritte nicht ausreichend. Bei den Pilotprojekten der jüngeren Vergangenheit wurde die Sicherheit dadurch gewährleistet, dass Netzbetreiber gemeinsam mit den jeweiligen Geräteherstellern und ggf. anderen Projektbeteiligten Hausanschlüsse, Kundenanlagen, Gasverbrauchsgeräte etc. individuell überprüft und freigeben haben. Inwiefern das bei einer großflächigen Umstellung auf Wasserstoff notwendig und umsetzbar ist bzw. weshalb ggf. ein anderer Sicherheitsmaßstab angelegt werden kann, ist entsprechend im Konzept darzulegen.

Zu Ziffer 5 d)

Die §§ 71 ff. GEG dienen dem Zweck der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Es wäre in der Sache widersprüchlich, das Klima mit der Umstellung auf Wasserstoff schützen zu wollen, ohne dass die Umstellung so geplant ist, dass Umwelt- und Klimaauswirkungen minimiert werden.

Neben den sicherheitsrelevanten Aspekten von Leckagen und Emissionen ist daher auch der Einfluss auf Umwelt und Klima entsprechend zu adressieren. Die indirekte Klimawirkung von Wasserstoff in der Atmosphäre wird nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Zugleich wird aber diskutiert, ob das Problem aufgrund der geringen transportierten Wasserstoffmengen nicht zu vernachlässigen sei. Je nach Dimension des Hochlaufs einer Wasserstoffwirtschaft kann das Problem aber entsprechend skalieren.

Insofern ist ein ganzheitliches Konzept zur Minimierung der Emissionen im Bereich der Infrastruktur einschließlich der Hausanschlüsse vorzulegen. Diese Vorgabe kann z. B. durch die Teilnahme an Brancheninitiativen oder -programmen, Umweltmanagementsystemen etc. erfüllt werden. Derartige Programme existieren im Erdgasbereich und sollten entsprechende Ausweitung auf den Wasserstoffsektor erfahren.

Zu Ziffer 5 e)

Neben der akuten und geplanten Unterbrechung der Versorgung durch die Umstellung eines Straßenzugs, Baublocks, Leitungsstrangs o. ä., die auch in Ziffer 5. a) adressiert ist, muss im Fahrplan auch die Versorgungssicherheit im Sinne der Resilienz der dann getrennten Infrastrukturen analysiert und dargestellt werden. Die Bedeutung der Versorgungssicherheit hebt auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Novelle des GEG noch einmal gesondert hervor („Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit (gasförmiger) Energie ist elementar für das Funktionieren der Volkswirtschaft. Dies muss im Plan berücksichtigt und die Einhaltung der Versorgungssicherheit für die Gaskunden jederzeit gewährleistet sein“)[4]. Gemeint ist, dass zu analysieren ist, wie der Netzbetreiber damit umgehen wird, dass durch das Auftrennen der Infrastruktur in Wasserstoff- und Erdgasleitungen in Verteilernetzen z. B. Ringflüsse unterbrochen und somit Redundanzen aufgelöst werden, die im reinen Erdgasbetrieb einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung bei ungeplanten Ereignissen (z. B. „Baggerangriffen“) leisten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Gasversorgungssituation nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist ebenfalls zu skizzieren, wie beide geschützten Kundengruppen (im Wasserstoff- und Erdgas) im Falle des Auftretens einer Gasmangellage versorgt werden.

Während im Rahmen der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas die geplanten Unterbrechungen der Versorgung in aller Regel so kurz sind, dass der Kunde keine nennenswerten Einschränkungen erfährt, ist bei einer Umstellung auf Wasserstoff mit längeren Unterbrechungen zu rechnen. Im Rahmen des Fahrplans ist daher darzustellen, welche Maßnahmen der Netzbetreiber ergreifen will, um die Einschränkung bei den Kunden zu minimieren. Das kann beispielsweise eine netzunabhängige Versorgung, die Errichtung von provisorischen Leitungen oder auch die Bereitstellung von z. B. Duschmöglichkeiten sein.

[4] BT Drs. 20/7619 S. 94.

Zu Ziffer 5 f)

Diese Regelung konkretisiert die Prüfmethodik zu § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. a GEG aus. Um die Planungen der einreichenden Stellen nicht einzuschränken, wird ihnen freigestellt, welche Taktung sie bei den Zwischenschritten wählen, solange sie drei Jahre nicht überschreiten. Es wird klargestellt, dass dies auch für den ersten Zwischenschritt gilt. Dies dient zum einen der Vergleichbarkeit der zeitlich-technischen Maßnahmen mit den geplanten Investitionen aus dem vorzulegenden Investitionsplan nach § 71k Abs. 2 GEG, zum anderen lässt sich hiermit aber auch schon erkennen, welche Maßnahmen und Schritte innerhalb der ersten Überprüfung gemäß § 71k Abs. 3 S. 1 GEG betrachtet werden müssen. Dies erleichtert es der Bundesnetzagentur aber auch den einreichenden Stellen innerhalb ihres Umstellungsprozesses, festzulegen, wie weit die Planung zum Zeitpunkt der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG bereits fortgeschritten sein muss.

Zu Ziffer 5 g)

Diese Regelung stellt klar, dass bei der Erstellung des Fahrplans für mehrere Teilgebiete eines Umstellungsgebiets bei Bedarf für jedes Teilgebiet andere Zwischenschritte zu definieren sind. Unbeschadet dessen gilt Ziffer 5. f).

Zu Ziffer 6 Klimaschutzziele

Diese Regelung stellt eine direkte Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. c GEG dar. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist innerhalb des Fahrplans darzulegen, mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt. Die Bundesnetzagentur hat sich bei dieser Regelung an der Vorgehensweise des Klimaschutzgesetzes (KSG) orientiert. Neben der in der Gesetzesbegründung[5] zu § 71k GEG geforderten Kohärenz zum Klimaschutzgesetz, bietet es sich aber auch an, auf eine bereits bestehende Betrachtung hinsichtlich der Einhaltung von Klimaschutzvorgaben zurückzugreifen, um hier ggf. auch eine vergleichende Betrachtung hinsichtlich der gesamt nationalen Einhaltung der Klimaschutzvorgaben zu ermöglichen. Daneben soll nach Möglichkeit auch ein zusätzlicher Aufwand für die einreichenden Stellen vermieden werden. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass sich insbesondere die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, aber auch ihrer sonstigen kommunalen Aufgaben (vgl. § 13 KSG) bereits mit den Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz auseinandergesetzt hat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass diesbezüglich bereits gewonnene Erkenntnisse vorliegen, auf die zurückgegriffen werden kann.

Bereits in der vorgeschalteten Konsultation im März 2024 hat die Bundesnetzagentur Vorschläge zu dieser gesetzlichen Vorgabe abgefragt. Zum einen erfolgt vielfach der Verweis auf die in den Klimaschutzzielen des Bundes bzw. im Klimaschutzgesetz verankerten Regelungen. Diesen ist die Bundesnetzagentur hier gefolgt. Zum anderen aber wurde die gesetzliche Vorgabe sehr kritisch

[5] BT Drs. 20/7619 S. 94.

angesehen und häufig geäußert, eine Beurteilung hinsichtlich der Minderung der Treibhausgasemissionen oder der Einhaltung der Klimaschutzziele sei nicht möglich. In diesem Rahmen wurde als Begründung mehrfach darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Datenlagen zur Gebäudestruktur nicht vorläge. Hinsichtlich der Datenlage ordnet die Bundesnetzagentur die jeweiligen Rückmeldungen so ein, dass es sich dabei um Konsultationsteilnehmer aus der Gruppe der Netzbetreiber handelte, die zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, den Fahrplan eigenständig ohne die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle vorlegen zu müssen. Da eine gemeinsame Zuständigkeit der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle und des jeweiligem zuständigen Netzbetreiber nach dieser Festlegung, der gesetzlichen Grundlage folgend, vorgesehen ist (siehe A.2.), liegt die Datenlage zur Erfüllung der hier geforderten Vorgaben unproblematisch durch die notwendigen Datenerhebungen innerhalb der kommunalen Wärmeplanung vor. Wie bereits erwähnt, ist auch davon auszugehen, dass auf Seiten der für die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle bereits eine Auseinandersetzung mit den Klimaschutzzielen stattgefunden hat. Im Einzelnen ist gemäß der Regelung nach dieser Festlegung eine Darstellung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor des Umstellungsgebiets für das Jahr 1990 vorzulegen. Im nächsten Schritt soll unter Hinzuziehung der nach dieser Festlegung zu erstellenden Prognosen (C.4.) und den nach dieser Festlegung zu erstellenden Zwischenschritten (C.5.) dargelegt werden, wie hoch die Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 durch die Umstellung auf Wasserstoff sein wird. Der hier beschriebene Prozess orientiert sich, wie eingangs bereits erläutert, bewusst an den Vorgaben des KSG. Entsprechend sind auch die Minderungsziele gem. § 4 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Anlage 3 KSG zu berücksichtigen.

Es ist bei Darlegung der Minderung der Treibhausgasemissionen davon auszugehen, dass die Umstellung auf Wasserstoff nach der Maßgabe von § 71f Abs. 1 GEG erfolgt. Gemäß den Anforderungen an Heizungsanlagen nach § 71 Abs. 1 GEG sind 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien zu speisen. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an den Energieträger verweist § 71 Abs. 1 GEG auf die §§ 71b bis 71h GEG. Einschlägig für Wasserstoff ist hier der § 71f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GEG. Hier wird definiert, dass grüner oder blauer Wasserstoff die Vorgaben aus § 71 Abs. 1 GEG erfüllt. Entsprechend ist auch davon auszugehen, dass der Wasserstoff nach Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur geeignet ist, die Anforderungen aus § 71 Abs. 1 GEG einzuhalten. Dies folgt allein daraus, dass die in § 71k GEG vorgesehene Ausnahmeregelung von § 71 Abs. 1 GEG nur solange greift, bis zum Anschluss ans Wasserstoffnetz. Daraus ergibt sich, dass mit Anschluss ans Wasserstoffnetz davon auszugehen ist, dass die Vorgaben des § 71 Abs. 1 i. V. m. § 71f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GEG erfüllt werden.

Zu Ziffer 7 Wirtschaftlichkeit

Die Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Umstellung beruhen auf § 71k Abs. 3 Nr. 1 GEG, worin die Anforderung formuliert wird, dass die Umstellung der Infrastruktur aus Wasserstoff „wirtschaftlich gesichert" erscheinen muss. Nach der entsprechenden Gesetzesbegründung[6] zu diesem Absatz, müssen „die wirtschaftlichen Darstellungen auf objektiv überprüfbaren Kriterien beruhen und [...] mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen vereinbar" sein. Um diesem umfassenden gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können, sind die wirtschaftlichen Aspekte innerhalb eines Businessplans vollumfänglich hinsichtlich Kostentragung, Finanzierung und sämtlicher Investitionen darzulegen. Die zunächst noch im Rahmen der informellen Konsultation geforderte Bestätigung der wirtschaftlichen Abwägungen und Berechnungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird nach dem vorliegenden Regelungsinhalt nicht mehr eingefordert. Damit folgt die Bundesnetzagentur den kritischen Rückmeldungen zu diesem Punkt und ist dazu übergegangen, die dargelegten wirtschaftlichen Erwägungen im Rahmen des im Fahrplan integrierten Businessplans, Investitionsplans und Finanzierungsplans ohne Rückgriff auf eine unabhängige Stelle auf Plausibilität (vgl. F.1.) zu prüfen. Dies dient vor allem der Entlastung der einreichenden Stellen, die ihr Vorhaben im Rahmen ihrer internen und gemeinsamen Vorüberlegungen zur Erstellung des verbindlichen Fahrplans insbesondere auch bereits gegenüber Kreditinstituten im Rahmen der Finanzierungsabwicklung für die vorzunehmenden Investitionen in die Infrastruktur durch einen Businessplan dargelegt haben dürften. Ein Rückgriff auf die hier dargelegten wirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf Investitionen, Finanzierung und zu erwartenden Kosten dürfte möglich sein.

Zu Ziffer 7 a)

Der Businessplan beschreibt die Grundidee und -struktur, wie der Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes erfolgen soll. Für die Erstellung des Businessplans wird von der Vorgabe einer expliziten Struktur abgesehen. Somit wird den einreichenden Stellen ein gewisser Freiraum gelassen um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens als gesichert darzustellen. Als einzige Vorgaben werden Geschäftsmodell, strategische sowie wirtschaftliche Ziele genannt. Durch deren Darstellung soll nachvollziehbar werden, wie man sich den Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes generell vorstellt, welche Chancen und Risiken gesehen werden und was erreicht werden muss, damit der Betrieb wirtschaftlich erfolgreich verläuft.

Aus den genannten Gründen erfolgt hier nur eine beispielhafte Erläuterung, was im Businessplan dargestellt werden kann. Es kann auf die Kundenakquise eingegangen werden und darauf, was Kunden in diesem Gebiet überzeugen könnte, sich für das Heizen mit Wasserstoff zu entscheiden. Es könnte dargestellt werden, wie eine Unternehmensstruktur aussehen soll und welche Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken gesehen werden und wie auf ebendiese reagiert werden soll. Zudem kann auch anhand von Vorkenntnissen in der Branche beschrieben werden, warum der Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes als wirtschaftlich erfolgreich eingeschätzt wird.

[6] BT Drs. 20/7619 S. 94.

Zudem ist eine Beschaffungsstrategie darzustellen, da ein Geschäftsmodell, welches auf dem Transport von Wasserstoff beruht, keinen Sinn ergibt, wenn die Beschaffung von Wasserstoff nicht plausibel dargestellt werden kann. Anknüpfend an den Punkt der Prognose zur Wasserstoff-Erhältlichkeit (C.4.a)) ist auch hier zum Schutze des Verbrauchers, welcher sich auf die Umsetzung des Fahrplans verlässt, abzufragen, wie der Wasserstoff beschafft werden soll. Es ist bekannt, dass die Beschaffung des Wasserstoffs nicht zuletzt aufgrund der Entflechtungsregulierung nicht in der Hand des Netzbetreibers liegt. Ungeachtet dessen kann der Netzbetreiber kein Geschäftsmodell begründen ohne eine Planung zu haben, wer der Lieferant des Wasserstoffs sein könnte, da sich die Infrastruktur ohne entsprechendes Medium nicht refinanzieren kann. Mithin ist eine Strategie darzulegen, woher der Wasserstoff stammen soll und welche Lieferanten in Frage kommen. Der Bundesnetzagentur ist sich der großen Unsicherheit hinsichtlich der Beschaffung bewusst und erkennt auch, dass eine Planung für die nächsten Jahrzehnte schwierig erscheint. Dennoch darf von den einreichenden Stellen erwartet werden, dass diese darlegen, wie man sich die Beschaffung unter der Darlegung konkreter Anhaltspunkte vorstellt, und warum dadurch eine für den Verbraucher gesicherte Versorgung des Gebiets angenommen werden kann. Nicht zuletzt besteht der Prüfauftrag der Bundesnetzagentur, vgl. F.1., in der Plausibilität des Fahrplans. Dies bedeutet, dass eine gesicherte Beschaffungsstrategie an dieser Stelle nicht verlangt wird, wohl aber planerische Ansätze auf Grundlage von faktenbasierten Kriterien.

Zu Ziffer 7 b)

Die Regelung setzt die gesetzliche Vorgabe aus § 71k Abs. 2 GEG um. Die Bundesnetzagentur hat sich für eine Integration des Investitionsplans in den Businessplan entschieden, um innerhalb eines Dokuments kompakt die wirtschaftlichen Aspekte des Fahrplans zu betrachten. Dies bietet den einreichenden Stellen die Möglichkeit, Wiederholungen zu vermeiden und ein Gesamtkonzept zu entwickeln und darzustellen. Der Investitionsplan soll dabei der gesetzlichen Vorgabe folgend, zeitlich gestaffelt darstellen, welche Kosten durch welche baulichen und technischen Maßnahmen entstehen, und welche Investitionen getätigt werden sollen (Meilensteine i. S. d. § 71k Abs. 2 GEG). Hinsichtlich der Kosten ist zeitgleich auch die Ausgestaltung der Kostentragung für die Umstellung der vollständigen Versorgung auf Wasserstoff sowie der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte darzulegen, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. b 2. Hs. GEG. An dieser Stelle gebietet es neben der gesetzlichen Rechtsgrundlage und der entsprechende Gesetzesbegründung[7] auch der Verbraucherschutzcharakter der Norm, dass nicht nur die umzurüstende Infrastruktur als solches, sondern auch die Verbrauchsgeräte im Umstellungsgebiet betrachtet werden. Die in der vorgeschalteten Konsultation vorgetragene Kritik, dass keine Kenntnisse zu den bestehenden Heizungsanlagen im Umstellungsgebiet vorlägen, und dass es weder möglich noch zumutbar sei, hierzu von Seiten der Netzbetreiber eine Aussage zu treffen, greift aus Sicht der Bundesnetzagentur indes nicht. Die Regelung betrifft lediglich die Kostentragung, sodass zum Zeitpunkt der initialen Erstellung des Fahrplans nicht bekannt sein muss, welche Kosten im Einzelnen bei den Heizungsanlagenbetreibern entstehen. Es geht an dieser Stelle also um die konkrete Darlegung der einreichenden Stellen, wie die Kostentragung der vollständigen Umrüstung auf Wasserstoff ausgestaltet werden soll. Sollte dabei die Umrüstung der

[7] BT Drs. 20/7619 S. 93.

Verbrauchsgeräte durch die Heizungsanlagenbetreiber selbst zu tragen sein, ungeachtet der tatsächlichen Höhe der Kosten, so ist dies transparent innerhalb des Investitionsplans festzuhalten. Ein Verzicht auf diese Angaben ist hinsichtlich des eindeutigen gesetzlichen Wortlauts und auch des Verbraucherschutzaspekts ausgeschlossen. Entsteht für den Heizungsanlagenbetreiber ein Kostenrisiko, wenn er von der Ausnahmeregelung des § 71k GEG Gebrauch macht, so ist dies auch transparent darzulegen. Zur Differenzierung zwischen umrüstbaren und nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten ist § 71k Abs. 7 GEG heranzuziehen.

Zu Ziffer 7 c)

Der Businessplan umfasst zudem einen Finanzierungsplan. Aus diesem soll hervorgehen, wie die Finanzierung der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bzw. der Neubau von Wasserstoffinfrastruktur aus Eigen- und Fremdkapital erfolgen soll. Die Regelung setzt die gesetzliche Vorgabe aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. b 1. Hs. GEG um, wonach die Finanzierung der Umstellung auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff innerhalb des Fahrplans darzulegen ist. Dem eindeutigen Wortlaut folgend bedeutet dies eine umfassende Darstellung der Finanzierungsvorhaben bezüglich aller planerischen Aspekte der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bzw. des Neubaus einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Umstellungsgebiet. Im Zusammenspiel mit dem Investitionsplan (C.7.b)) und den im Zuge dessen aufgeführten Kosten ist entsprechend der dargelegten Kostentragung, die auf die einreichenden Stellen entfällt, auch die Art und Weise der beabsichtigten Finanzierung darzulegen. Um an dieser Stelle die Möglichkeit einer direkten Bezugnahme auf die beabsichtigte Kostentragung zu schaffen, ist eine Integration des Finanzierungsplans gleichsam des Investitionsplans innerhalb des vorzulegenden Businessplans vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu C.7.b)).

Zu Ziffer 7 d)

Zudem ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen. Diese kann der Berechnung, die die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung ohnehin anstellt, vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG, entsprechen oder aus ihr abgeleitet werden. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass bei der Entscheidungsfindung nicht nur übergeordnete politische Gründe, sondern auch ökonomische Fakten Berücksichtigung finden. Die Gesetzesbegründung[8] konkretisiert diese Aufgabe unter anderem dahingehend, dass ein Vergleich unterschiedlicher Optionen (also z. B. Nah-/Fernwärme, Wärmepumpen, Wasserstoff) auf Vollkostenbasis erstellt werden muss. Auch Realisierungsrisiken, Treibhausgasemissionen und Versorgungssicherheit sollen bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Da sich aus der Gesetzesbegründung zu § 71k GEG, wie schon eingangs unter 7. erläutert, ein ähnlich umfassender Prüfauftrag bezüglich des Aspekts der Wirtschaftlichkeit ergibt, dessen Darstellung auf „objektiv überprüfbaren Kriterien“[9] beruhen soll, bedarf es zur Plausibilisierung der vorgelegten planerischen Ansätze in der vom Gesetzgeber beabsichtigten umfassenden Weise auch einer vergleichenden Betrachtung.

[8] BT Drs. 20/8654 S. 101.
[9] BT Drs. 20/7619 S. 94.

Während die Betrachtungen der Buchstaben 7. a) bis c) eher die betriebswirtschaftliche Perspektive der Netzbetreiber beleuchtet, wird hier die Perspektive der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle adressiert. Diese Angaben nutzen der Bundesnetzagentur bei der Einschätzung der Gesamtwirtschaftlichkeit und stellen gewissermaßen auch ein Korrektiv zur rein betriebswirtschaftlichen Perspektive der Netzbetreiber dar. Gleichzeitig bieten sie auch den Betreibern der Heizungsanlagen eine wichtige Orientierung hinsichtlich der angenommenen Wärmegestehungskosten für Letztverbraucher. Dabei handelt es sich um Informationen, die energiewirtschaftlichen Laien anderweitig nicht oder nicht aufbereitet zur Verfügung stehen und stark interpretationsbedürftig sind.

Hierbei wird ausdrücklich keine Überprüfung der kommunalen Wärmeplanung in Bezug auf den Vergleich der verschiedenen Wärmeversorgungsarten gem. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG vorgenommen. Viel mehr wird für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch die volkswirtschaftliche Perspektive für eine umfängliche Gesamtbetrachtung untersucht. Um Aufwand zu vermeiden und effizient auf bereits erfolgte Arbeitsergebnisse aufzubauen, können jedoch die Ergebnisse aus der kommunalen Wärmeplanung herangezogen werden. So stellt die Angabe der Ergebnisse des Variantenvergleichs auf Basis der Vollkosten für die einreichenden Stellen keinen nennenswerten Aufwand dar. Die Untersuchung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG ist für alle (Teil-)Gebiete durchzuführen, es sei denn es kann eine verkürzte Wärmeplanung gem. § 14 Abs. 4 WPG durchgeführt werden. In solchen Fällen ist das (Teil-)Gebiet allerdings ohnehin nicht für Wasserstoff geeignet.

Zu D. Nachweise

Zu Ziffer 1 Entscheidung über Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet

Wie bereits oben beschrieben ist die Ausweisung des Umstellungsgebiets als Wasserstoffnetzausbaugebiet zentrale Voraussetzung für den Fahrplan und damit für die Ausnahmeregelung des § 71k GEG (siehe Erläuterung zu A.4.). Die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten als Wasserstoffnetzausbaugebiet ist nicht Teil der unverbindlichen kommunalen Wärmeplanung sondern eine zusätzliche Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle oder einer anderen durch Landesrecht hierzu bestimmten Stelle (§ 26 WPG, §§ 71 Abs. 8 S. 3, 71k Abs. 1 GEG).

Es ist sowohl die Entscheidung der Ausweisung als auch die kartographische Darstellung (§ 26 Abs. 1 S. 2 WPG) der Gebiete zu übersenden, damit nachvollzogen werden kann, ob das gesamte Wasserstoffnetzausbaugebiet vom Fahrplan umfasst wird, bzw. ob das Wasserstoffnetzausbaugebiet und das vom Fahrplan umfasste Umstellungsgebiet auch grundstücksgenau kongruent sind.

Zu Ziffer 2 Anschluss- und Benutzungszwang

Gem. § 109 GEG können Gemeinden und Gemeindeverbände von einer landesrechtliches Bestimmung Gebrauch machen, welche sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Netze der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt. Wenn für das Umstellungsgebiet von der Bestimmung Gebrauch gemacht wurde und ein Anschluss und Benutzungszwang für ein Fernwärmenetz vorliegt, könnte dies die Einschätzung über den erwarteten Bedarf von Wasserstoff und die Aussagen über die Wirtschaftlichkeit einer Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff stark beeinflussen und muss bei der Plausibilitätsprüfung beachtet werden. Sollte ein Anschluss- und Benutzungszwang implementiert worden sein, so ist der Bundesnetzagentur die entsprechende Satzung als Nachweis vorzulegen.

Zu Ziffer 3 Herkunft des Wasserstoffs

Zu Ziffer 3 a)

Der Nachweis einer gesicherten Versorgung aus dem vorgelagerten (Transport-)netz ist durch einen aussagefähigen Auszug aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Netzentwicklungsplan zu erbringen. Das Verbundnetz ist sehr vermascht und in aller Regel werden Netze nicht lediglich über einen einzigen Netzkoppelpunkt aufgespeist, sondern über mehrere. Zudem ist es nicht selten, dass Netze zwei oder mehr vorgelagerte Netzebenen haben. Insofern kann es zu Konsequenzen z. B. hinsichtlich der Versorgungssicherheit bei anderen Netzen führen, wenn einzelne Netze oder Netzbestandteile aus dem Verbund herausgenommen werden. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und entsprechend ist zu dokumentieren, dass man sich mit den unmittelbar in der Kaskade vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, aber auch Industriekunden und Biogaseinspeiseanlagen, die mittelbar von den Auswirkungen der Umstellung des Netzes betroffen sind, abgestimmt hat.

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass es aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Erstellung des integrierten Netzentwicklungsplans zum 31.Mai 2025 bzw. zum 31.Mai.2027, vgl. § 15a Abs. 2 S. 1 EnWG, zu weiteren Erschwernissen der an dieser Stelle verlangten gesetzlichen Vorgaben kommt. Um an dieser Stelle eine faktische Fristverkürzung zu vermeiden, kann der geforderte Auszug aus dem Netzentwicklungsplan innerhalb der der ersten Überprüfung des Fahrplans nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG nachgereicht werden. Die Bundesnetzagentur geht dabei davon aus, dass spätestens zum 30.06.2030 sämtliche der Umstellungsgebiete gemäß jeweiligem Fahrplan im Netzentwicklungsplan enthalten sind. Eine spätere Berücksichtigung im Netzentwicklungsplan kann nur ausnahmsweise bei einer genehmigten nachträglichen Ausweitung des Umstellungsgebiets, vgl. C.1.c) des Regelungsinhalts, unter der Maßgabe der dortigen Voraussetzungen erfolgen.

Zu Ziffer 3 b)

Neben der Versorgung aus dem vorgelagerten Netz ist auch eine (teilweise) Versorgung durch ein lokales Aufkommen an Wasserstoff, vor allem durch Elektrolyseure, möglich. In diesem Fall kommt der lokalen Produktion eine große Bedeutung hinsichtlich der Versorgungssicherheit zu.

Dies gilt umso mehr, wenn nur wenig Speicherkapazität zur Verfügung steht. Insofern sind im Interesse der versorgten Kunden Nachweise zu liefern, die ihnen eine Einschätzung der Zuverlässigkeit und Risiken der konkreten Versorgungssituation ermöglichen. Das können Einspeiseverträge, Garantien, Speichernutzungsverträge, gegenseitige Absichtserklärungen, vorvertragliche Absprachen oder ähnliche Nachweise sein.

Soll ein (Teil-)Netz oder Netzbestandteile physisch vom vorgelagerten Netz abgetrennt werden, ist das ein bedeutender Schritt mit erheblichen Konsequenzen z. B. hinsichtlich der Versorgungssicherheit und ist im Interesse der angeschlossenen Kunden entsprechend transparent zu machen.

Zu Ziffer 4 Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand

Der Ist-Zustand der Infrastruktur bezogen auf die Wasserstofftauglichkeit beinhaltet über das Netz mit den entsprechenden Komponenten hinaus auch die Verträglichkeit von Wasserstoff mit den einzelnen Hausnetzen. Diese ist dahingehend darzulegen, wie viele Umbaumaßnahmen auf die angeschlossenen Kunden zukommt. Sollte sich bereits zum Zeitpunkt des Planungsbeginns bestimmen lassen, dass Teile der Erdgasnetzinfrastruktur bereits wasserstofftauglich sind, so ist davon auszugehen, dass diese nicht mehr im Rahmen der technisch-zeitlichen Zwischenschritte Maßnahmen unterlaufen werden, die dazu bestimmt sind, die Wasserstofftauglichkeit herzustellen. Um hier zu plausibilisieren, dass diese Teile der Infrastruktur ausgelassen werden können, bedarf es entsprechender Nachweise darüber, dass es keiner weiteren Ertüchtigung mehr bedarf. Als Nachweise sind entsprechende Herstellernachweise bzw. eine gutachterliche Überprüfung oder unabhängige Zertifikate vorzulegen Ein pauschaler Verweis auf bestehende Datenbanken stellt indes keinen ausreichenden Nachweis dar. Der Herstellernachweis kann auch von einer bestehenden Datenbank stammen, in diesem Falle muss der Nachweis von der Datenbank der Bundesnetzagentur auszugsweise zur Überprüfung beigefügt werden.

Zu Ziffer 5 Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs sind entsprechende Nachweise essentiell. Wie bereits unter D.4. erläutert kann die Sicherheit des Betriebs des neuen Wasserstoffverteilnetzes nur gewährleistet werden, wenn jedes einzelne Bauteil auch wasserstofftauglich ist. Der Netzbetreiber muss daher eine Aufstellung der Teile machen, welche er plant beim Um- bzw. Neubau der Wasserstoffinfrastruktur zu verbauen. Für jedes dieser Teile muss der Nachweis erfolgen, dass dieses wasserstofftauglich ist. Wie oben beschrieben, kann der Nachweis entweder durch einen Herstellernachweis oder durch eine gutachterliche Überprüfung erbracht werden. Der Herstellernachweis kann auch von einer Datenbank stammen, in diesem Falle muss der Nachweis von der Datenbank der Bundesnetzagentur auszugsweise beigefügt werden.

Sollte sich im Laufe der Umsetzung die Bauplanung ändern und andere Bauteile verbaut werden, als ursprünglich geplant, so ist dies im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG mitzuteilen, welche Bauteile stattdessen verbaut werden sollen. Zu diesen

Bauteilen muss ebenfalls, wie beschrieben, der Nachweis erbracht werden, dass die Teile wasserstofftauglich sind.

Zu Ziffer 6 Nachforderungen

Durch das Mittel der Nachforderung wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit der Plausibilisierung in unklaren Fällen gegeben. Grund für diese Möglichkeit ist, dass es trotz entsprechender Vorbereitung und vollständiger Einreichung entscheidende Unterschiede im Umfang der Fahrpläne geben kann. Kommt die Bundesnetzagentur während der Überprüfung zu dem Fazit, dass die gelieferten Nachweise nicht dem qualitativ notwendigen Umfang entsprechen, wird unter Beachtung einer entsprechenden Frist ein Nachweis gefordert. Die Bundesnetzagentur bestimmt dabei die anzusetzende angemessene Frist nach der jeweiligen Art und Anzahl der fehlenden oder unvollständigen Nachweise sowie den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Dabei wägt sie neben den Belangen der einreichenden Stellen und der zu erwartenden Dauer und des Aufwands der Beschaffung der jeweiligen Nachweise mit den Belangen und Interessen der Heizungsanlagenbetreiber ab, in zumutbarer Zeit Klarheit über eine Genehmigung des Fahrplans und damit das Bestehen der Ausnahmeregelung nach § 71k GEG zu erlangen. Hierdurch wird vermieden, dass es zu unverhältnismäßigen Verzögerungen bei der Prüfung des Fahrplans wegen fehlender Nachweise kommt. Sollte der geforderte Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfang und innerhalb der angesetzten Frist eingereicht werden, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Prüfkompetenz (siehe F.1.) den Fahrplan als unvollständig ansehen. Zur Einreichung der nachgeforderten Nachweise wird auf die Regelung aus E.1. verwiesen. Eine anderweitige Übermittlung, insbesondere mündliche Versicherungen, ist ausgeschlossen.

Zu Ziffer 7 Freiwillige Nachweise

Diese Regelung dient dazu, ausdrücklich klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur in dieser Festlegung keine abschließende Aufzählung der vorzulegenden Nachweise vorgibt. Es steht den einreichenden Stellen frei, weitere ergänzende Nachweise vorzulegen, von denen sie annehmen, dass sie der Bundesnetzagentur die Prüfung erleichtert und dazu geeignet ist, die planerischen Ansätze innerhalb des Fahrplans zu verdeutlichen. Die Bundesnetzagentur behält sich in einem solchen Fall vor, diese freiwillig eingereichten Nachweise zur Prüfung heranzuziehen. Sollte der Fahrplan nach den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und den Mindestvorgaben dieser Festlegung bereits in sich schlüssig sowie plausibel erscheinen, sodass bei der Bundesnetzagentur also keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit aufkommen, so wird regelmäßig ein Rückgriff auf freiwillig eingereichte Nachweise nicht notwendig werden. Im Falle von Zweifeln an der Genehmigungsfähigkeit des Fahrplans prüft die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens, ob die freiwillig eingereichten Nachweise dazu geeignet sind, die bestehenden Zweifel zu zerstreuen. Diese Regelung gilt unbeschadet der Regelung aus F.5.

Zu E. Format

Zu Ziffer 1 Übermittlungsweg

Die Bundesnetzagentur wird eine elektronische Plattform zur Verfügung stellen, die als einziger Übermittlungsweg dient. Alle Eingänge werden dort registriert und mit einem Zeitstempel versehen, so dass jederzeit klar ist, wann das jeweilige Dokument eingegangen ist. Unterlagen, die über andere Wege eingehen, können nicht akzeptiert werden, da dann Eingänge nicht im selben Maße automatisiert registriert werden können. Dies ist insbesondere notwendig, um sicherzustellen, dass sowohl die gesetzlichen als auch die von der Bundesnetzagentur gesetzten Fristen durch die einreichenden Stellen eingehalten wurde. Die Plattform wird den Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit bei der Übermittlung teilweise sensibler Informationen genügen und von beiden einreichenden Stellen genutzt werden können. Die Vereinheitlichung der Formate ist notwendig, um der Bundesnetzagentur die massenprozesstaugliche Verarbeitung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 2 Gemeinsame Einreichung

Zu Ziffer 2 a)

Die einreichenden Stellen müssen den Fahrplan gemeinsam einreichen (vgl. Erläuterungen zu A.4). Unter Ziffer 2 a) wird ausdrücklich bestimmt, dass dazu alle eingereichten Unterlagen gehören, also auch die Formblätter und freiwillig erbrachte Unterlagen etc. Dadurch wird sichergestellt, dass alle zur Einreichung des Fahrplans gehörenden Dokumente von beiden einreichenden Stellen zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt wurden.

Zu Ziffer 2 b)

Die Übersicht ist nötig, um prüfen zu können, ob alle Unterlagen eingegangen sind, die die einreichenden Stellen für die Prüfung des Fahrplans als relevant erachten. Da der Fahrplan gemeinsam von der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und dem jeweiligen zuständigen Netzbetreiber eingereicht werden muss, ist die Übersicht von vertretungsberechtigten Personen beider Stellen zu unterzeichnen.

Zu Ziffer 2 c)

Sind Unterlagen nachzureichen, ist eine weitere entsprechend unterschriebene Übersicht einzureichen. Dies dient der Bundesnetzagentur und auch den einreichenden Stellen als Sicherheit dafür, dass die einreichenden Stellen gemeinsam handeln, und dass nicht eine der beiden Stellen unabhängig Änderungen am Fahrplan vornimmt, ohne dass dies von der zweiten Stelle mitgetragen wird. Im Umkehrschluss gelten nur solche Unterlagen als eingereicht, denen das hier beschriebene Formblatt beigefügt wurde.

Zu Ziffer 3 Format

Diese Vorgabe dient zum einen der besseren Verarbeitung der bei der Bundesnetzagentur eingereichten Unterlagen. Zum anderen kann dadurch eine Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Fahrplänen erreicht werden. Des Weiteren lässt sich so eine bessere Übersichtlichkeit für die Heizungsanlagenbetreiber erreichen. Die Heizungsanlagenbetreiber werden, wie bereits zu A.3. und B.2. erläutert, über den informatorischen Teil des Fahrplans in die Lage versetzt, sich mit verhältnismäßig geringem Aufwand über die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff im jeweiligen Umstellungsgebiet informieren können. Die Verwendung eines einheitlichen Formblatts stellt sicher, dass bundesweit für alle Heizungsanlagenbetreiber gleichermaßen geringe Hürden zur Informationsbeschaffung bestehen.

Zu Ziffer 4 Grafische Darstellung

Die teilweise sehr komplexen schriftlichen Darstellungen sind durch Visualisierungen verständlich zu machen. Zudem fällt es vor allem Laien leichter, sich mittels derartiger Visualisierungen einen Überblick zu verschaffen.

Zu Ziffer 4 a)

Die Auflösung nach Flurstücken soll es den Betreibern von Heizungsanlagen ermöglichen, die ihm zur Verfügung stehenden Optionen zu evaluieren. Insbesondere soll so auch die Möglichkeit zu einem einfachen Abgleich des Umstellungsgebiets mit dem durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebieten nach dem WPG geschaffen werden, sodass für den Heizungsanlagenbetreiber auf einen Blick erkennbar ist, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach § 71k GEG für seine Heizungsanlage gegeben ist.

Zu Ziffer 4 b)

Eine Karte über die Erdgasleitungen im Umstellungsgebiet, worin kenntlich gemacht ist, wo ein Neubau oder eine Ertüchtigung der Infrastruktur nötig ist, erleichtert der Bundesnetzagentur die Nachvollziehbarkeit der in den Zwischenschritten genannten Umbau- und Neubaumaßnahmen. So ergibt sich für die Prüfung des Fahrplans ein vollständiges Bild durch die grafischen Darstellungen.

Zu Ziffer 5 Veröffentlichung

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG verpflichtet, den Fahrplan zu veröffentlichen. Dies wird auf der Website der Bundesnetzagentur geschehen. Für den Fall, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personen- oder unternehmensbezogene Daten enthalten sind, ist eine Fassung zu erstellen, in der diese Informationen geschwärzt sind. Eine Schwärzung von elementaren Bestandteilen des informatorischen Teils des Fahrplans (siehe B.), die für die Heizungsanlagenbetreiber zur Informationsgewinnung unabdingbar sind, ist indes ausgeschlossen.

Zu F. Prüfmethodik

Der Gesetzgeber hat der Bundesnetzagentur in § 71k Abs. 3 S. 1 GEG den Prüfauftrag für die Fahrpläne erteilt. Hiernach ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG vorliegen und fristgerecht umgesetzt werden. Gemäß § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GEG soll insbesondere geprüft werden, ob die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff im Rahmen der rechtlichen Vorgaben technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes fristgemäß über die darüberliegenden Netzebenen sichergestellt ist. Alternativ nach § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GEG besteht bei einer dezentralen Versorgungslösung die Prüfung insbesondere darin, ob der Betreiber des Gasverteilernetzes eine Abkopplung seines Netzes vom vorgelagerten Netz vorsieht und eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird. In der Gesetzesbegründung10 wird diesbezüglich aufgeführt, dass die Bundesnetzagentur prüft, ob der Fahrplan technisch umsetzbar erscheint, die wirtschaftlichen Darstellungen auf objektiv überprüfbaren Kriterien beruhen und er mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen vereinbar ist, also ob der Fahrplan tatsächlich realistisch so umgesetzt werden kann. Diese gesetzlichen Vorgaben i. V. m. der Gesetzesbegründung bilden die Grundlage für die in diesem Teil der Festlegung niedergelegten Vorgaben zur Prüfmethodik. In den folgenden Regelungen konkretisiert die Bundesnetzagentur ihren Prüfauftrag entsprechend dieser Zielsetzung.

Zu Ziffer 1

Die Prüfung des Fahrplans erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Auch wenn eine große Anzahl von Fahrplänen zur Prüfung durch die Bundesnetzagentur erwartet wird, gebietet es die individuelle Planung jedes Fahrplans sowie der Verbraucherschutzcharakter der gesetzlichen Grundlage, jeden Fahrplan auf Grundlage der darin geschilderten Umstände und Maßnahmen einzeln zu überprüfen. Daneben lässt sich derzeit kein Vergleichsmaßstab heranziehen, da faktisch eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur im Bereich der Verteilnetze mit Haushaltskunden als Netznutzern noch nicht stattgefunden hat. Die hohe Individualität der jeweiligen Umstellungsgebiete macht es, wie bereits erläutert, derzeit nicht möglich, abzuschätzen, wie ein idealisiertes Umstellungsgebiet– also ein Umstellungsgebiet, in dem eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff unumstritten in allen Belangen vorzugswürdig ist– aussehen würde.

Der Prüfumfang umfasst dabei die Vollständigkeit des Fahrplans. Der Fahrplan ist vollständig, wenn alle in der gesetzlichen Grundlage und in dieser Festlegung explizit genannten Unterlagen sowie alle Unterlagen, die ansonsten zum Verständnis der Planung, zu deren Plausibilisierung und zu deren Nachweisbarkeit benötigt werden, vorgelegt wurden.

[10] BT Drs. 20/7619 S. 94.

Weiterhin umfasst der Prüfumfang die Plausibilität des Fahrplans. Wie bereits dargelegt, existieren derzeit noch keine Erfahrungswerte im Hinblick auf die Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff innerhalb eines Verteilnetzes. Aus diesem Grund können die Erwägungen des Fahrplans nur auf ihre Plausibilität hin geprüft werden. Dies steht auch nicht dem gesetzlichen Auftrag entgegen. § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GEG spricht explizit davon, dass „die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff im Rahmen der rechtlichen Vorgaben technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint". Der Wortlaut lässt erkennen, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, dass die im Fahrplan niedergelegte Planung vollumfänglich gesichert sein muss. Es genügt, wenn die Planung als gesichert erscheint. Dies trägt auch dem zeitlich weiten Planungshorizont Rechnung, der eine vollständig gesicherte Planung über die nächsten bis zu 20 Jahre als unsachgemäß erscheinen ließe.

Zu Ziffer 2

Diese Regelung legt eine Frist zur Einreichung der Fahrpläne fest. Die Frist orientiert sich bewusst an den Vorgaben aus dem Gesetzeswortlaut. Gemäß § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist der Fahrplan bis zum 30.06.2028 zu beschließen. Um die Begrenzung durch die Frist nicht zu unterwandern, ist auch eine Genehmigung des Fahrplans nur möglich, wenn der beschlossene Fahrplan bis zum 30.06.2028 bei der Bundesnetzagentur vorliegt. Die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann auch nach Ablauf der gesetzlichen bzw. der nach dieser Festlegung vorgegebenen Frist erfolgen.

Zu Ziffer 3

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt mit dieser Regelung dem Umstand gerecht zu werden, dass es sich auch bei den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG um planerische Prozesse handelt, die sich fortentwickeln. Insbesondere vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG kann es, während des Prüfungsprozesses durch die Bundesnetzagentur, zu notwendigen Anpassungen im Fahrplan kommen. Nach Genehmigung des Fahrplans und der Veröffentlichung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur greifen die gesetzlichen Regelungen zur turnusmäßigen Überprüfung des Fahrplans gemäß § 71k Abs. 3 S. 1 GEG.

Ein vor Genehmigung durch die Bundesnetzagentur abgeänderter Fahrplan ist wie der ursprüngliche Fahrplan auf der dafür durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten Plattform hochzuladen (vgl. E.1.). Auch hier ist eine anderweitige Übermittlung ausgeschlossen. Dies liegt darin begründet, dass es der Bundesnetzagentur möglich sein muss, eindeutig nachzuvollziehen, zu welchem Zeitpunkt und durch welche Nutzer, die Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen müssen den Regelungen dieser Festlegung zum Format (E.) entsprechen. Insbesondere ist die gemeinsame Einreichung (E.2.) hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen bzw. der gegebenenfalls ausgetauschten Dokumente erneut zu bestätigen. In diesem Rahmen ist zudem ausgeschlossen, dass die Bundesnetzagentur für die einreichenden Stellen Änderungen am Fahrplan vornimmt. Dies schließt sich schon aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Bundesnetzagentur als den Fahrplan prüfende Stelle aus (vgl. § 71k Abs. 3 GEG).

Die Änderungen innerhalb des Fahrplans im Vergleich zum ursprünglichen Fahrplan sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Es muss aufgrund des schon laufenden Prüfungsprozesses mit Einreichung des Fahrplans für die Bundesnetzagentur klar ersichtlich sein, worin die vorgenommenen Änderungen bestanden haben, um den Prüfaufwand nicht unnötig zu erschweren und damit die Prüfung zu verzögern. Eine Kennzeichnung ist dann geeignet, wenn auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass dieser Teil des Fahrplans hervorgehoben ist. Dies kann beispielsweise durch eine farbliche Hervorhebung oder deutliche Markierungen im Fahrplan erfolgen.

Zu Ziffer 4

Diese Regelung dient der Abgrenzung regulärer Änderungen von wesentlichen Änderungen des genehmigten und veröffentlichten Fahrplans. Erstere sind solche, bei denen es genügt, wenn sie innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG, mitgeteilt werden, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchzuführen. Zweitere sind solche Änderungen, die zumindest dazu geeignet sind, ein unverzügliches Handeln der Bundesnetzagentur notwendig zu machen. Diese im Regelungstext als „wesentliche Änderungen" bezeichnete Umstände sind -unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG- sofort und unverzüglich mitzuteilen. Dies gebietet der Verbraucherschutzcharakter der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG. Treten Änderungen des Fahrplans auf, die die bisherige Planung derartig verändern, dass die ursprünglich festgestellte Plausibilität der Planung nicht mehr gegeben sein könnte, bedarf es einer vorgezogenen Teilüberprüfung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur. Insbesondere muss es der Bundesnetzagentur in solchen Fällen möglich sein, gegebenenfalls vorzeitig festzustellen, dass der Fahrplan nicht mehr die Voraussetzungen des § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG erfüllt. In einem solchen Fall kann es dem Heizungsanlagenbetreiber nicht zugemutet werden, die turnusmäßige Überprüfung abzuwarten. Zum einen sollen Heizungsanlagenbetreiber, die bereits in eine Heizungsanlage, die den Anforderungen aus § 71k GEG entspricht, möglichst schnell ihren Schadensersatzanspruch aus § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG geltend machen können. Zum anderen ist zu vermeiden, dass Heizungsanlagenbetreiber im Vertrauen auf den genehmigten und veröffentlichten Fahrplan, Investitionen in wasserstofffähige Heizungen tätigen, wenn der Fahrplan solchen Änderungen unterliegt, dass die zuvor durch die Bundesnetzagentur festgestellte Plausibilität in Zweifel steht. Daneben entspricht es nicht den nationalen Klimaschutzzielen, wenn mit Erdgas weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird, ohne dass eine Dekarbonisierung über die Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff weiterhin plausibel erscheint. Mit Blick darauf kann es unmöglich gewollt sein, dass die Ausnahmeregelung aus § 71k GEG bis zu drei Jahre lang weiter greift, auch wenn der Fahrplan möglicherweise schon längst nicht mehr weiterverfolgt wird.

Zur besseren Einordnung solcher Änderungen, die als wesentlich anzusehen sind, bedient sich die Regelung einer nicht abschließenden Auflistung typischer Sachverhalte, die eine unverzügliche Information der Bundesnetzagentur notwendig machen. Sachverhalte, die zu vergleichbaren Folgen für Verbraucher und Umwelt führen, sind gleichermaßen als wesentliche Änderungen anzusehen.

Die Regelung bedient sich der folgenden Beispiele im Einzelnen:

Zu Ziffer 4 a)

Hierunter fallen insbesondere zwei Fallgestaltungen: die flächenmäßige Verkleinerung des Umstellungsgebiets und die flächenmäßige Erweiterung des Umstellungsgebiets. Kommt es dazu, dass das Umstellungsgebiet durch die einreichenden Stellen hinsichtlich der betroffenen Straßenzüge und Flurstücke verkleinert wird und der Wasserstoffhochlauf damit nicht mehr im gesamten Umstellungsgebiet erfolgen soll, greift folglich die Ausnahmeregelung gem. § 71k GEG für die Heizungsanlagenbetreiber in den entsprechenden Straßenzügen und Flurstücken nicht mehr. Um in diesen Fällen, wie bereits zuvor erläutert, weitere Investitionen in wasserstofffähige Erdgasheizungen durch Heizungsanlagenbetreiber aufgrund des Vertrauens in die Ausnahmeregelung zu verhindern und gleichzeitig auch die Regressmöglichkeit nach § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG für Heizungsanlagenbetreiber, die bereits vergebliche Investitionen getätigt haben, zu eröffnen, ist eine solche Änderung des Fahrplans unverzüglich mitzuteilen, damit die entsprechenden Änderungen auch durch die Bundesnetzagentur geprüft und veröffentlicht werden können. Aufgrund des für den Heizungsanlagenbetreiber komplexen Themenfelds und der enormen Bedeutung der Entscheidung zu einer Investition in eine entsprechende wasserstofffähige Heizungsanlagen ist es unerlässlich, dass die zugänglichen Informationen, insbesondere die von staatlichen Stellen wie der Bundesnetzagentur, aktuell und verlässlich sind. Um dies zu gewährleisten, ist eine unverzügliche Informationspflicht in den genannten Fällen unumgänglich.

Die zweite Fallgestaltung stellt die in Ausnahmefällen mögliche Erweiterung des Umstellungsgebiets (C.1.c)) dar. Vergleichbar mit der Verkleinerung des Umstellungsgebiets kommt es dazu, dass sich der Kreis der Ausnahmeberechtigten nach § 71k Abs. 1 GEG verschiebt, konkret erweitert. Zwar werden in dieser Fallkonstellation Heizungsanlagenbetreiber aufgrund von veralteten Informationen nicht mehr zu vergeblichen Investitionen verleitet, sie werden aber gegebenenfalls nicht rechtzeitig in die Lage versetzt, für sich zu prüfen, ob sie auf die Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zurückgreifen möchten. Dies kann auch für den Wasserstoffhochlauf im betroffenen Umstellungsgebiet hinderlich sein. Daneben sieht diese Festlegung vor (vgl. C. 1. c)), dass eine Ausweitung des Umstellungsgebiets durch die Bundesnetzagentur in Ausnahmefällen genehmigt werden kann. Um an dieser Stelle zeitnah eine Entscheidung herbeiführen zu können, ist es im Sinne der einreichenden Stellen sein, die Prüfung durch die Bundesnetzagentur über eine ausnahmsweise Erweiterung des Umstellungsgebiets unverzüglich einzuleiten. Verzögerte sich diese Prüfung und würde erst im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG erfolgen, hätte dies zur Folge, dass bis zu drei Jahre lang keine Rechtssicherheit für die einreichenden Stellen und auch die Heizungsanlagenbetreiber, deren Heizungsanlagen in dem ausgeweiteten Umstellungsgebiet zu verorten ist, eintreten würde. Sowohl für die Investitionsentscheidungen der betroffenen Heizungsanlagenbetreiber als auch für die Umsetzung der Planung aus dem Fahrplan von Seiten der einreichenden Stellen dürfte dies keinen begrüßenswerten Zustand darstellen.

Zu Ziffer 4 b)

Diese Regelung umfasst solche Verzögerungen bei der Ertüchtigung und Umstellung der Erdgasinfrastruktur, die die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen in den Jahren 2035 und 2040 gefährden oder dazu geeignet sind, diese zu gefährden. Dasselbe gilt für Verzögerungen, die die Erreichung des Ziel-Zustands

gefährden oder dazu geeignet sind, diese zu gefährden. Ergeben sich bei der Umsetzung der genehmigten und veröffentlichen Fahrpläne Umstände, die die Planung derartig verzögern, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die oben genannten Klimaschutzziele bzw. die vollständige Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bis zur gesetzlichen Frist (vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG) nicht mehr eingehalten werden können, bedarf es einer entsprechenden unverzüglichen Information der Bundesnetzagentur. Der Bundesnetzagentur sind die Änderungen des Fahrplans im Zusammenhang mit den Umständen, die diese Änderungen notwendig machen, darzulegen. Außerdem ist darzulegen, inwieweit durch die veränderte Planung das Risiko, dass die Vorgaben der Klimaschutzziele und die gesetzlichen Fristen nicht mehr eingehalten werden können, reduziert wird. Es obliegt der Bundesnetzagentur zu prüfen, ob der Fahrplan nach den vorgenommenen Änderungen weiterhin den gesetzlichen Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und denen dieser Festlegung entspricht, also der Fahrplan insbesondere weiterhin als plausibel anzusehen ist. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung nicht positiv ausfallen, so greifen die Rechtsfolgen des § 71k Abs. 4 GEG.

Auch in der hier beschriebenen Fallgestaltung kann eine Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG nicht abgewartet werden. Wie bereits eingangs erläutert, ist es unumgänglich, dass der Heizungsanlagenbetreiber verlässliche Informationen dazu erhält, ob er auf die Ausnahmeregelung zurückgreifen und möglichst risikoarm Investitionen in eine wasserstofffähige Heizung tätigen kann. So sind die hier bezeichneten schwerwiegenden Verzögerungen ein Fallbeispiel für solche Umstände, die nachträglich erhebliche Zweifel an der Plausibilität des Fahrplans und an dessen realistischer und rechtzeitiger Umsetzung hervorrufen. Die Regelung ermöglicht es, in schwerwiegenden Fällen auch außerhalb der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG Rechtssicherheit für die Änderungen des Fahrplans herzustellen. Dies bietet zum einen den einreichenden Stellen die notwendige Klarheit und letztendlich auch Sicherheit hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Planung. Sollte die Bundesnetzagentur erst zur Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG feststellen, dass der Fahrplan den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht mehr entspricht, ist nicht auszuschließen, dass in der Zwischenzeit im Vertrauen auf den genehmigten Fahrplan auch bei den einreichenden Stellen vergebliche Aufwendungen und Investitionen getätigt wurden. Entsprechendes gilt, wie bereits erläutert, auch für die Heizungsanlagenbetreiber. Auch bietet die Regelung die Möglichkeit, die Genehmigung eines Fahrplans, der auch nach den vorgenommenen Änderungen nicht mehr den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und den Vorgaben dieser Festlegung entspricht, frühzeitig – vor der nächsten Überprüfung – zu widerrufen. Dies entspricht dem Verbraucherschutzcharakter der Norm, da so vermieden wird, dass der Heizungsanlagenbetreiber in Zukunft vergebliche Aufwendungen und Investitionen tätigt. Gleichzeitig gebietet dies auch der Ausnahmecharakter der Regelung des § 71k GEG. Die Ausnahmeregelung dient dazu, in Fällen einer frühzeitigen, gesicherten und verbindlichen Planung der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff die Abweichung von der Grundregelung des § 71 GEG für betroffene Heizungsanlagenbetreiber zu ermöglichen und damit die Planung zu erleichtern, um möglichst technologieoffen Klimaneutralität erreichen zu können. Diese Ausnahme von der Regel kann aber nur so lange mit den Klimaschutzzielen und den Vorgaben nach § 71 GEG im Einklang stehen, wie die bewusst engen Voraussetzungen des § 71k GEG noch vorliegen und die Klimaschutzziele als solche nicht gefährdet werden. Kommt es nun zur zeitlichen Ausdehnung der Ausnahmeregelung, obwohl der Fahrplan aufgrund der schwerwiegenden Verzögerungen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht, widerspricht dies dem Sinn und Zweck einer Ausnahmeregelung und hat das Potential das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu behindern.

Zu Ziffer 4 c)

Sollten die einreichenden Stellen nach Genehmigung und Veröffentlichung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur feststellen, dass die im Fahrplan niedergelegte Planung, insbesondere der Neubau des Wasserstoffverteilnetzes bzw. die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff, nicht weiterverfolgt werden soll, so ist dies ebenfalls unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Die Mitteilung zur Beendigung des Projekts hat unabhängig von den zugrunde liegenden Gründen zu erfolgen. Nach Mitteilung ergeht jeweils ein Bescheid an jede der einreichenden Stellen mit Wirkung entsprechend § 71k Abs. 4 GEG. Diese Regelung dient dem Schutz des Heizungsanlagenbetreibers, der wie bereits erläutert, davor bewahrt werden soll, im Vertrauen auf durch die Bundesnetzagentur genehmigte und veröffentlichte Fahrpläne vergebliche Aufwendungen oder Investitionen zu tätigen. Gleichzeitig soll auch entsprechend des Ausnahmecharakters der Norm nicht länger als notwendig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von den Vorgaben des § 71 GEG abzuweichen und fossile Energieträger ohne gesicherte Aussicht auf eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff i. S. d. § 71k GEG zu verwenden.

Zu Ziffer 4 d)

Sollte es zu einem Wechsel des Konzessionsnehmers im Umstellungsgebiet kommen und damit der für das Umstellungsgebiet entsprechend zuständige Netzbetreiber wechseln, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Dies dient zum einen dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor unbefugten Zugriffen, z. B. auf der durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Plattform. Zum anderen stellt dies auch einen teilweisen Wechsel der für die Einreichung des Fahrplans zuständigen Stellen dar. Um eine reibungslose Kommunikation zwischen der Bundesnetzagentur und den einreichenden Stellen zu gewährleisten, muss der Bundesnetzagentur stets die jeweilige Ansprechperson bekannt sein.

Zu Ziffer 4 e)

Sollte für das Umstellungsgebiet ein Anschluss- und Benutzungszwang durch die dafür zuständige Stelle eingeführt werden, so ist dies der Bundesnetzagentur ebenfalls unter Vorlage des einschlägigen Rechtsakts unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Energieträger der Anschluss- und Benutzungszwang ausgewiesen wird. Beim Anschluss- und Benutzungszwang handelt es sich um einen relevanten Umstand, der eine erneute Prüfung des Fahrplans notwendig machen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein solcher Rechtsakt zugunsten eines anderen Energieträgers als Wasserstoff ergeht. In diesem Fall ist unbedingt unter Zugrundelegung des durch den Anschluss- und Benutzungszwang neugeschaffenen Rechtsrahmens zu überprüfen, ob der Fahrplan noch den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen nach dieser Festlegung, insbesondere der Plausibilität, entspricht. Wie bereits zuvor erläutert, ist es mit Blick auf den Verbraucherschutzcharakter der Norm unbedingt zu vermeiden, dass ein Fahrplan, der den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG und den Vorgaben nach dieser Festlegung nicht mehr entspricht, weiterhin die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 71k GEG für das entsprechende Umstellungsgebiet ermöglicht.

Zu Ziffer 5

Die Regelung bestimmt zunächst, dass der gesamte Fahrplan auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruhen muss und eröffnet der Bundesnetzagentur im zweiten Teil der Regelung ein Recht zur Nachforderung von Daten.

Dass der Fahrplan auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruht, gebietet sich aus dem Prüfauftrag der Bundesnetzagentur. Wie bereits zuvor erläutert (F.1.), erfolgt die Prüfung des Fahrplans insbesondere auf Plausibilität. Um dem nachkommen zu können, ist es unumgänglich, dass der Fahrplan nur auf solchen Erkenntnissen beruht, die auch durch die Bundesnetzagentur nachprüfbar sind. Dabei werden die Erkenntnisse aus der Wärmeplanung, siehe §§ 10 - 12 WPG, als Daten angesehen, die die hier beschriebenen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus können auch ausdrücklich Daten aus anderen Quellen als nachprüfbare Erkenntnisse für die Erstellung des Fahrplans herangezogen werden, solange die Möglichkeit besteht zur Herkunft und zum Inhalt dieser Daten gegebenenfalls auch Nachweise zu erbringen.

Grundsätzlich geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die einreichenden Stellen größte Sorgfalt bei der Erstellung der Fahrpläne an den Tag legen und die gesetzlichen Anforderungen sowie die Vorgaben nach dieser Festlegung hinsichtlich des eingereichten Fahrplans erfüllen. Da zu erwarten ist, dass die planerischen Ansätze je nach Eigenheiten des Umstellungsgebiets stark variieren, wird es Sachverhalte geben, in denen die in dieser Festlegung gemachten Vorgaben nicht genügen, um die planerischen Ansätze zu plausibilisieren. Die Bundesnetzagentur hat sich bewusst dazu entschieden, die Mindestanforderungen an den Fahrplan nahe an der gesetzlichen Grundlage zu orientieren, um nur solche Daten anzufordern, die auch in jedem Fall erforderlich sind. Dies dient dazu, den bürokratischen Aufwand, der für die einreichenden Stellen entsteht, zunächst so gering wie möglich zu halten. Für den Fall, dass die einreichenden Stellen von sich aus bereits feststellen, dass zur Plausibilisierung der in ihrem Fahrplan niedergelegten planerischen Ansätze weitere Daten und Nachweise, als nach gesetzlicher Grundlage und in dieser Festlegung gefordert werden, so steht es ihnen ausdrücklich frei, den Fahrplan um diese weiteren Daten und Nachweise (D.7.) zu ergänzen. Ergeben sich bei Prüfung für die Bundesnetzagentur noch Unklarheiten hinsichtlich der planerischen Ansätze, also erscheinen diese nicht als plausibel, nicht schlüssig oder nicht realistisch, so sind nach entsprechender Aufforderung durch die einreichenden Stellen ergänzende Daten vorzulegen. Wie bereits zuvor erläutert, dient diese Regelung zum einen dazu, den bürokratischen Aufwand nur bei Fahrplänen zu erhöhen, wo sich nach erster Prüfung durch die Bundesnetzagentur noch Unklarheiten ergeben, und zum anderen soll den einreichenden Stellen auf diesem Wege die Möglichkeit eingeräumt werden, die planerischen Ansätze innerhalb des Fahrplans plausibilisieren zu können. Ohne diese Möglichkeit wäre ein Fahrplan, der aus Sicht der Bundesnetzagentur die Anforderung der Plausibilität nicht erfüllt, nicht genehmigungsfähig. Insoweit stellt die Nachforderung weiterer Daten durch die Bundesnetzagentur das mildere Mittel dar. Um eine Vorstellung davon zu schaffen, welche Art von Daten ergänzend nachzureichen sein könnten, trifft die Regelung eine ausdrücklich nicht abschließende Auswahl von möglichen nachzureichenden Daten oder Unterlagen. Es handelt sich dabei um solche Daten und Unterlagen, die den einreichenden Stellen naturgemäß vorliegen dürften. Sollten Daten nicht vorgelegt werden können, ist dies der Bundesnetzagentur zeitnah mitzuteilen und auch entsprechend zu begründen. Sind die einreichenden Stellen der Ansicht, dass stattdessen andere Daten

zum Zweck der Plausibilisierung genügen könnten, kann der Bundesnetzagentur ein entsprechender Vorschlag unter der Wahrung der in dieser Festlegung geregelten Formatvorgaben unterbreitet werden.

Zu G. Überprüfung

Der Verweis auf die gesetzliche Vorschrift der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG dient allein dem Hinweis für die einreichenden Stellen, dass nach Einreichung des Fahrplans der gesetzliche Auftrag fortbesteht, die turnusmäßige Überprüfung des Fahrplans zu ermöglichen. Eine konkrete Ausgestaltung der Vorschrift erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.